



**Comploj Vieider Lorenzon  
Lechner Zanellato**

**PDC Partner**  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti

**Senior partner**

Dott. Lodovico Comploj  
Dott. Emilio Lorenzon  
Dott. Josef Vieider  
Dott. Alessandro Zanellato  
Dott. Martin Lechner

**Wirtschaftsprüfer und  
Steuerberater / Dottori commercialisti**

Dott.ssa Elena Gattolin  
Dott.ssa Sabrina Tabiador  
Dott.ssa Monika Mattivi  
Dott. Nicola Sartori  
Dott. Thomas Pichler  
Dott. Samuel Vittur  
Dott. Christian Gentilini  
Dott. Stefan Lanznaster  
Dott.ssa Martina Santin  
Dott.ssa Serena Giacomozzi  
Dott. Lorenz Bonadio  
Dott.ssa Giulia Fortin

**Bilanzbuchhalter / Esperto contabile**  
Dott. Antonio Gocev

An alle  
Mandanten

Rundschreiben Nr. 09/2023

Bozen, den 24. Januar 2023

**Betrifft: Steuertermine und Fälligkeiten im Jahr 2023**

Wir möchten Sie wieder über die Steuertermine des laufenden Jahres 2023 informieren. Die beiliegenden Übersichten beinhalten die wichtigsten und gängigsten Fälligkeiten der aktuell geltenden Bestimmungen.

Wie üblich können einige Termine noch kurzfristig Änderungen erfahren. Wir werden Ihnen diese Änderungen rechtzeitig mitteilen.

Die beiliegenden Übersichten sind wie folgt gegliedert:

1. Fälligkeiten betreffend wiederkehrende Steuertermine (Anlagen 1A, 1B, 1C)
2. Fälligkeiten betreffend spezifische Steuertermine
3. Pensionsbeiträge der Handwerker und Kaufleute
4. Versicherungsbeiträge für Handelsagenten
5. Steuerbeistand Modell 730/2023

Wir empfehlen Ihnen bereits jetzt, die Fälligkeiten, welche Sie betreffen, in Ihrem Terminkalender entsprechend zu vermerken.



**Comploj Vieider Lorenzon  
Lechner Zanellato**

**PDC Partner**  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti

Bitte beachten Sie, dass wir in erster Linie Fälligkeiten steuerlicher Natur berücksichtigt haben. Somit sind – mit wenigen Ausnahmen – Fälligkeiten, die sich aus der Sozialgesetzgebung oder aufgrund anderer Bestimmungen ergeben, nicht angeführt.

Für weitere Informationen und Klarstellungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lorenz Tinkhauser

Giulia Fortin

Roberto Convento



*Anlage 1A zum Rundschreiben Nr. 09 vom 24. Januar 2023*

**1A - FÄLLIGKEITEN BETREFFEND WIEDERKEHRENDE STEUERTERMINE**

*Die nachstehend aufgelisteten Fälligkeiten gelten grundsätzlich für alle Steuerpflichtigen: Kapitalgesellschaften, Körperschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmer und Freiberufler. Sollten einige Fälligkeiten nur für bestimmte Kategorien gelten, so wird dies eigens angeführt. Die spezifischen Fälligkeiten zu den Kapitalgesellschaften, Körperschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen sind in der Anlage 1B angeführt, die zu den Freiberuflern und Privatpersonen in der Anlage 1C.*

**F ä l l i g k e i t e n   M w S t .**

**NEU ab 2023**

**MwSt-Sätze**

**Erhöhung Höchstgrenze für horizontale Kompensierung in F24**

Auch für das Jahr 2023 wird die Grenze für horizontale Kompensierungen der Steuerguthaben mit F24 in Höhe von 2.000.000 Euro bestätigt.

**Anhebung der Umsatzobergrenze für die vereinfachte Buchführung**

Für 2023 ist die vereinfachte Buchführung zulässig, wenn die Erlöse 2022 folgende Werte nicht übersteigen:

- 500.000 Euro (statt bisher 400.000 Euro) für Unternehmen, die eine Dienstleistungstätigkeit ausüben;
- 800.000 Euro (statt bisher 700.000 Euro) für Unternehmen, die andere Tätigkeiten ausüben.

Die neuen Grenzen gelten auch für die trimestrale Zahlung der Mehrwertsteuer.

**Neuheiten zum Thema IMU**

- IMU-Befreiung für illegal besetzte Gebäude (Art. 1, Paragraphen 81 und 82);
- die Verlängerung der IMU-Befreiung aufgrund von Erdbeben in Mittelitalien im Jahr 2016 (Art. 1, Absatz 750), in der Emilia-Romagna, der Lombardei und im Veneto (Art. 1, Absatz 768);
- IMU-Basissätze, falls die Referenzgemeinde nicht innerhalb der Fristen und ohne Veröffentlichung beschließt (Art. 1, Absatz 837);
- für die autonome Region Friaul-Julisch-Venetien gilt ab dem 1. Januar 2023 das Regionalgesetz Nr. 17/2022, zur Einführung der autonomen lokalen Immobiliensteuer (ILIA) anstelle der IMU (gleiche Situation wie in den autonomen Provinzen Trient und Bozen mit IMIS und IMI).

**Neuerung Bargeldgrenze**

Ab dem 1.1.2023 beträgt die Grenze für die Verwendung von Bargeld für Zahlungen italienischer natürlicher und juristischer Personen in Italien 5.000 Euro.

**Verbuchung**

Trotz der allgemeinen Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen ab 2019 haben sich die Verfahren zur Führung der Mehrwertsteuerbuchhaltung nur geringfügig geändert.

- **Ausgestellte Rechnungen:** Grundsätzlich müssen elektronische Rechnungen innerhalb von zwölf Tagen nach Durchführung der Umsatztätigung ausgestellt werden, wobei letzteres Datum im „xml“-File anzugeben ist, falls es vom Ausstellungsdatum abweicht. Diese Rechnungen sind mit fortlaufender Nummerierung und unter Bezugnahme auf den Monat, in dem die Transaktion durchgeführt wird, innerhalb von 15 Tagen nach Ende des jeweiligen Monats in das jeweilige Register einzutragen.
- **Eingangrechnungen:** sind innerhalb der Abrechnungsperiode, in welcher der Vorsteuerabzug getätigt wird, einzutragen. Der Vorsteuerabzug kann bis zur Abgabe der MwSt-



Jahreserklärung des Jahres, in welchem das Anrecht auf den Vorsteuerabzug entstanden ist, geltend gemacht werden.

- **Vorsteuerabzug:** Für die bis zum 15. des Folgemonats (z. B. 15. Februar) erhaltenen und aufgezeichneten Rechnungen mit Datum des Abrechnungsmonats (z. B. Jänner) kann die Vorsteuer noch in der MwSt-Liquidierung des Abrechnungsmonats (also Jänner) abgezogen werden. Diese Regel gilt allerdings nur für die periodischen MwSt-Abrechnungen im Laufe des Jahres. Zum Jahresende hingegen gilt, dass die Vorsteuer für Rechnungen mit Umsatz tätigung in einem bestimmten Jahr nur mit Bezug auf dieses Jahr abgezogen werden kann, wenn die Rechnung noch in diesem Jahr eingegangen ist. **VORSICHT:** Bei Nichterhalt der Eingangsrechnung ist, nach Ablauf einer Frist von vier Monaten ab Umsatz tätigung, innerhalb von 30 Tagen eine Eigenrechnung im Sinne von Art. 6, Abs. 8, D.Lgs. 471/97 mit Dokument-Typ TD20 auszustellen, der Agentur der Einnahmen vorzulegen und die entsprechende MwSt. einzuzahlen. Sollte der Käufer (oder Auftraggeber) den Auflagen nicht nachkommen, droht eine Verwaltungsstrafe in Höhe des gesamten Steuerbetrags (oder der höheren Steuerschuld), mindestens jedoch von 250 Euro; dies gilt auch im Falle von nicht steuerpflichtigen oder steuerfreien Umsätzen.
- Erhaltene **Rechnungen** und **Zollbolletten** mit **nicht abzugsfähiger MwSt.** können, müssen aber nicht, im MwSt.-Register verzeichnet werden.
- Für die Lieferungen von Benzin und Diesel zwecks Motorantriebs an Unternehmen muss seit 31. Dezember 2018 auf jeden Fall eine elektronische Rechnung ausgestellt werden (die Treibstoffkarte wurde abgeschafft). Treibstoffabgaben an Private sind hingegen als Tagesinkasso elektronisch der Finanzverwaltung zu melden.

Seit 1. Juli 2018 sind die Aufwendungen für den Erwerb von Treibstoff für Zwecke der Einkommensteuern und die entsprechende Mehrwertsteuer in den Eingangsrechnungen nur mehr abziehbar, sofern die entsprechende Zahlung über rückverfolgbare Zahlungsmittel erfolgt, und zwar mittels Kredit- oder Debitkarten (Bancomat) oder Prepaid-Karten. Für die Tankstellenbetreiber wird zum Ausgleich ein Steuerbonus in Höhe von 50% der ihnen anfallenden Bankkommissionen vorgesehen.

- Für **Tageseinnahmen**, die durch Kassenzettel oder durch Steuerquittung belegt sind, kann die Eintragung im entsprechenden MwSt.-Register auch monatlich und als Gesamtbetrag erfolgen. Die Aufzeichnung muss innerhalb 15. des Folgemonats vorgenommen werden. Für die MwSt.-Abrechnung gilt jedoch, dass die in einem Monat/Quartal getätigten, und nicht nur die verbuchten Einnahmen zu berücksichtigen sind. Wir empfehlen deshalb, die Aufzeichnung innerhalb Monatsendes zu tätigen. **VORSICHT:** Für Buchhaltungszwecke (Kassabuch) müssen die Tageseinnahmen täglich gebucht werden.
- Soweit die **Buchhaltung über EDV** geführt wird, gilt für die Verbuchung in den MwSt.-Registern eine verlängerte Frist von 60 Tagen, wobei aber auf jeden Fall die Bezugszeiträume betreffend Eintragungspflicht und Abrechnung eingehalten werden müssen. Der materielle Ausdruck der MwSt.-Register muss nicht mehr erfolgen, sofern diese, im Falle von Kontrollen, den Steuerbehörden jederzeit ausgedruckt und ausgehändigt werden können.
- Eingangsrechnungen für **innergemeinschaftliche Erwerbe** sind stets mit Bezug auf den Monat des Rechnungserhalts zu verzeichnen. Wie bei den ausgestellten Rechnungen steht auch hier eine Frist von 15 Tagen ab Monatsende zur materiellen Durchführung der Eintragung zu.

**VORSICHT:** Bei Nichterhalt der Eingangsrechnung ist, nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab Umsatz tätigung, bis zum 15. des Folgemonats eine Eigenrechnung auszustellen, welche die Umsatzsteueridentifikationsnummer UID bzw. VAT. des Verkäufers oder Dienstleisters beinhaltet. Die Eigenrechnung muss innerhalb der oben genannten Frist im Register der Ausgangs- als auch der Eingangsrechnungen, mit Bezug auf den Vormonat, eingetragen werden.

**Befreiung von der Führung der MwSt.-Register:** Jene Unternehmen oder Freiberufler, welche die ordentliche Buchhaltung und somit das Journal und das Inventarbuch führen, können auf die Führung der MwSt.-Register verzichten. Dies unter folgenden Voraussetzungen:



- a) die Eintragungen im Journal müssen innerhalb der Termine erfolgen, wie sie von der MwSt.-Gesetzgebung vorgeschrieben sind;
- b) auf Antrag der Finanzverwaltung müssen in geordneter Form auf einer gesonderten Aufzeichnung jene Daten vorgelegt werden, die in die MwSt.-Register eingetragen werden müssen.

In der Praxis empfiehlt es sich somit die MwSt.-Aufzeichnungen wie bisher weiterzuführen.

**Nummerierung:** Damit diese als ordnungsgemäß geführt gelten, müssen sämtliche Register, die von der MwSt.-Gesetzgebung vorgesehen sind, fortlaufend nummeriert werden. Die Nummerierung der Seiten muss allerdings nicht vor Gebrauch, sondern kann auch fortlaufend bei Verwendung erfolgen. Es empfiehlt sich eine Nummerierung auf Jahresbasis mit Angabe des Jahres als Präfix (z.B.: 2023/001, 2023/002, ..., usw.).

## **Abrechnung und periodische Ein- zahlung**

### *a) Monatliche MwSt.-Abrechnung*

Der Termin zur Durchführung der monatlichen MwSt.-Abrechnung und der Einzahlung der eventuellen MwSt.-Schuld ist der **16. des Folgemonats**.

Innerhalb dieses Termins ist die geschuldete MwSt. als Differenz zwischen MwSt. laut ausgestellten Rechnungen und abziehbarer MwSt. laut Eingangsrechnungen einzuzahlen, Mindestbetrag 25,82 Euro. Ergibt sich ein Guthaben wird dies im Folgemonat verrechnet.

Ab 2021 ist die Stempelsteuer auf die in jedem Quartal ausgestellten Rechnungen am letzten Tag des zweiten Monats nach Quartalsende zu entrichten.

Ausnahme ist das zweite Quartal, wobei die Stempelsteuer innerhalb Ende des dritten Monats nach Quartalsende zu entrichten ist (30. September). Falls die geschuldete Stempelsteuer für das erste Quartal weniger als 250 Euro beträgt, kann diese innerhalb der Frist für die Zahlung der Stempelsteuer für das zweite Quartal entrichtet werden (30. September statt 31. Mai). Wenn die geschuldete Stempelsteuer der ersten zwei Quartale 5.000 Euro nicht überschreitet, kann diese innerhalb der Frist für die Zahlung der Stempelsteuer für das dritte Quartal entrichtet werden (30. November). Die Grenze, für die aufgeschobene Zahlung der Stempelsteuer wurde von 250 Euro auf 5.000 Euro erhöht.

### *b) Trimestrale MwSt.-Abrechnung*

- Wer im Jahr 2022 für MwSt.-Zwecke einen Umsatz von nicht mehr als 500.000,00 Euro bei Dienstleistungsunternehmen und Freiberuflern, bzw. 800.000,00 Euro bei anderen Unternehmen (z. B.: Produktions- und Handelsunternehmen) erzielt hat, kann für die **Quartalsabrechnung** optieren.

Die Grenze für die trimestrale Mehrwertsteuerabrechnung wurde gegenüber den Vorjahren erhöht: Für Dienstleistungsunternehmen und Freiberufler ist die Umsatzgrenze von 400.000,00 Euro auf 500.000,00 Euro und, für die anderen Mehrwertsteuersubjekte von 700.000,00 auf 800.000,00 Euro gestiegen. Die Termine für die Quartalsabrechnungen und die entsprechenden Einzahlungen sind: **16. Mai, 22. August und 16. November**. Für das vierte Quartal ist die MwSt. mit der MwSt.-Jahreserklärung abgerechnet und innerhalb **16. März** des Folgejahres eingezahlt (vorbehaltlich Einzahlung mit den Zahlungen gemäß Steuererklärung 2022).

- Die Option für die Quartalsabrechnung und der eventuelle Widerruf sind in der MwSt.-Jahreserklärung jener Steuerperiode vorzunehmen, in welcher die Quartalsabrechnung durch schlüssiges Verhalten bereits angewandt wurde.
- Bei Inanspruchnahme der trimestralen Abrechnung ist jeweils ein Zinsaufschlag von 1 Prozent der Steuerschuld zu entrichten. Der Aufschlag ist in der periodischen MwSt.-Abrechnung getrennt auszuweisen. Die Einzahlung hat jedoch gemeinsam mit der MwSt.-Schuld zu erfolgen.
- Transportunternehmer von Waren auf Rechnung Dritter, Betreiber von Telekommunikationsdiensten, Unternehmen für die Versorgung von Wasser, Gas, Strom, Müllabfuhr, Transport- und Entsorgung von Hausmüll, Abwasser- und Wasseraufbereitung, Banken und Versicherungen, Kunst- und Gesundheitsberufe (z.B. Zahnärzte und Zahntechniker) haben unabhängig von den oben genannten Umsatzgrenzen Anrecht auf die Quartalsabrechnung, und zwar ohne



die Berechnung von Zinsen. Zudem bestehen hier Sondertermine für die Eintragungen und die Abrechnungen.

**VORSICHT:** Die MwSt. des IV. Quartals ist hier nicht innerhalb 16. März, sondern bereits innerhalb 16. Februar abzurechnen und einzuzahlen.

Eigene Bestimmungen gelten auch für die Verleger.

Die Entrichtung der Stempelsteuer aus den im Quartal ausgestellten Rechnungen ist zum 20. Tag des Folgemonats fällig, soweit geschuldet.

*c) Allgemeines zu den monatlichen und trimestralen MwSt.-Abrechnungen*

- Fällt der Zahlungstermin auf einen Samstag, Sonntag oder sonstigen Feiertag, so verschiebt sich der Termin auf den nächsten Arbeitstag. Abgesehen von der MwSt.-Jahreserklärung (Mindestbetrag von 10,00 Euro) kann eine Zahlung nur durchgeführt werden, wenn die Schuld mindestens 25,82 Euro übersteigt.
- Die periodische Abrechnung sowie die Zahlung brauchen nicht mehr in den MwSt.-Registern vermerkt werden. Auf Antrag der Finanzverwaltung müssen jedoch die Daten vorgelegt werden, aufgrund derer die Abrechnung vorgenommen wurde. Somit empfehlen wir, die Abrechnung weiterhin in einem Register zu vermerken.
- Bei der MwSt.-Abrechnung sind alle im Bezugszeitraum getätigten Umsätze bzw. ausgestellten Rechnungen und erzielten Tageseinnahmen zu berücksichtigen, und zwar unabhängig von einer etwaigen späteren Eintragung im Buch der ausgestellten Rechnungen (z. B. innerhalb von 15 Tagen ab Ausstellungsdatum) oder im Buch der Tageseinnahmen (z. B. innerhalb des nächsten Arbeitstages) und unabhängig von einer späteren Ausstellung der Rechnung bei Lieferung mit Begleitdokument.
- Für die am Ende des Kalenderjahres ausgestellten Rechnungen gilt folgendes: Eine Einkaufsrechnung mit Datum 2022, welche allerdings erst in 2023 über das SdI zugestellt wurde, wird in 2023 im MwSt.-Einkaufsregister aufgenommen und die entsprechende MwSt wird mit Monat Januar 2023 abgesetzt. Es ist nicht zugelassen, die MwSt bereits mit Monat Dezember 2022 abzusetzen, wenn die Rechnung erst in 2023 zugesandt wurde auch wenn diese kompetenzmäßig das Vorjahr betrifft. Komplizierter wird es in folgendem Fall: Rechnung in 2022 zugesandt und in 2022 erhalten, allerdings erst in 2023, aus verwaltungstechnischen/internen Gründen (z.B. weil diese zuerst vom Einkaufsleiter begutachtet werden muss) registriert. In diesem Sonderfall kann die MwSt nicht im Monat der Registrierung abgesetzt werden, sondern ausschließlich in der MwSt.-Jahreserklärung für das Jahr 2022 (innerhalb April 2023). Wer somit monatlich die MwSt abrechnet, wird eine zusätzliche (dreizehnte) Abrechnung, getrennt von der Dezember-Abrechnung, durchführen müssen (bitte überprüfen, ob dieser Sonderfall von der Software verwaltet werden kann). Solche Rechnungen werden somit eine Abweichung zwischen MwSt-Saldo von Dezember und MwSt-Saldo laut Jahreserklärung verursachen. Für nähere Details verweisen wir auf unser Rundschreiben Nr. 58/2021.

**MwSt.-  
Vorauszahlung**

Innerhalb **27. Dezember 2023** haben alle Inhaber einer MwSt.-Position die MwSt.-Vorauszahlung für den Monat Dezember 2023 bzw. für das 4. Quartal 2023 zu tätigen.

**MwSt.-  
Jahreserklärung**

Alle MwSt.-Subjekte sind grundsätzlich zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung verpflichtet. Auch MwSt.-Subjekte (Kapitalgesellschaften, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt) müssen die MwSt.-Jahreserklärung zwischen dem 1. Februar und dem 2. Mai 2023 telematisch versenden.

Die Zahlung der MwSt.-Schuld laut Jahreserklärung bzw. für das 4. Trimester 2022 ist innerhalb 16. März 2023 fällig. Wer zur Abgabe der Einheitserklärung verpflichtet ist, kann die Zahlung bis zur Fälligkeit der Steuerzahlungen gemäß Steuererklärung 2023 unter Anrechnung von Zinsen in Höhe von derzeit 0,4% je angebrochenem Monat durchführen.

**Befreiungen:** Von der MwSt.-Jahreserklärung befreit sind:

- MwSt.-Pflichtige die im Jahr 2022, ausschließlich MwSt.-freie Umsätze getätigt haben, sowie diejenigen, welche nur steuerfreie Geschäftsfälle durchgeführt haben, da sie die Befreiung von der obligatorischen Rechnungslegung bzw. Registrierung im Sinne des Art. 36-bis



in Anspruch genommen haben (die Befreiung ist nicht anwendbar, wenn der Steuerzahler auch steuerpflichtige Geschäftsvorfälle durchgeführt oder innergemeinschaftliche Umsätze registriert hat).

- befreite Landwirte;
- MwSt.-Subjekte die das Abrechnungssystem der Kleinstgewerbe („*contribuenti minimi*“) anwenden;
- MwSt.-Subjekte die die neue Pauschalbesteuerung anwenden;
- die Unternehmen, die im Bereich der Vergnügungssteuer das besondere SIAE-Verfahren anwenden;
- die Einzelunternehmer, welche ihren einzigen Betrieb verpachtet haben und keine anderen steuerbaren Umsätze tätigen;
- die passiven Steuersubjekte, wenn sie im Falle des Art. 44, Absatz 3, zweiter Abschnitt des Gesetzesdekrets Nr. 331 von 1993 im Steuerjahr nur Geschäfte getätigt haben, die nicht steuerpflichtig oder befreit sind, keiner Steuerzahlung unterliegen oder jedenfalls keine Pflicht dazu besteht;
- Sportvereine und sonstige nicht gewinnorientierte Vereine, die das Pauschalverfahren (Ges. Nr. 398/1991) anwenden;
- Subjekte mit Sitz in EU-Staaten ohne Betriebsstätte in Italien, soweit sie ausschließlich nicht steuerbare, steuerfreie oder nicht der Mehrwertsteuer unterworfenen Geschäfte bzw. Geschäfte ohne Pflicht zur Zahlung einer Mehrwertsteuer getätigt haben.
- Subjekte, die außerhalb der Europäischen Union wohnhaft oder ansässig sind, die nicht im Bereich der europäischen Gemeinschaft angemeldet sind, und die sich für die Mehrwertsteuer auf dem Gebiet des italienischen Staates nach den von Art. 74 quinquies vorgesehenen Modalitäten für die Erfüllung der Pflichten in Bezug auf Telekommunikationsdienste, Fernseh- und Radio-Übertragungsdienste und elektronische Dienste, die gegenüber in Italien oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat wohnhaften oder ansässigen Auftraggebern, die keiner passiven Steuer unterworfen sind, geleistet wurden, angemeldet haben.

#### **MwSt.-Guthaben**

**Kompensierungen von MwSt.-Guthaben aus MwSt.-Jahreserklärungen oder aus trimestralen MwSt.-Rückvergütungen** über 5.000,00 Euro sind ab dem 10. Tag nach der Abgabe der Steuererklärung möglich. Für Verrechnungen von Guthaben über 5.000 Euro, sowie bei Rückerstattungsanträgen über 30.000 Euro ohne Vorlage von Sicherstellungen, bedarf es eines entsprechenden Bestätigungsvermerks (*visto di conformità*) oder der Unterschrift des Rechnungsprüfers. Die Obergrenze für die Kompensierung beträgt 2.000.000,00 Euro.

#### **Rückerstattung MwSt.- Jahresguthaben**

Der Antrag um Rückerstattung des MwSt.-Jahresguthabens darf ab dem 1. Februar 2023 und bis zur Fälligkeit der Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung (02/05/2023) eingereicht werden.

Der sich abzeichnende MwSt.-Überschuss aus der Jahreserklärung kann ganz oder teilweise erstattet werden, wenn der Betrag 2.582,28 Euro übersteigt.

Die Schwelle für Erstattungen, für welche keine Sicherstellungen notwendig sind, beträgt 30.000,00 Euro. Für Erstattungen über 30.000 Euro ist es nicht erforderlich, eigene Garantien (Bankbürgschaften, Versicherungspolizzen, Staatspapiere) zu hinterlegen, wenn die MwSt.-Jahreserklärung oder der trimestrale Erstattungsantrag den Bestätigungsvermerk (sog. „*visto di conformità*“) eines Steuerberaters oder die Unterschrift des Abschlussprüfers trägt und der Erklärung zudem eine eidesstattliche Erklärung über das Vorhandensein besonderer Voraussetzungen beigelegt wird.

„Risikobehaftete“ Unternehmen (Unternehmen bei Tätigkeitsbeginn oder –auflösung, welchen in den beiden Vorjahren wesentliche Steuerfestsetzungs- oder Steuerberichtigungsbescheide zugestellt worden sind, Erklärungen ohne Bestätigungsvermerk) und Unternehmen, welche sich nicht für das oben genannte Prozedere entscheiden, müssen weiterhin Garantien leisten.

#### **Exporteure / Mit- teilung erhaltener Absichtserklärungen**

Seit 2016 ist die Meldepflichten der Absichtserklärungen vom Lieferanten auf dem nachhaltigen Exporteur übergegangen. Folglich wurde auch ein neues Verfahren, das erstmals die Absichtserklärungen für ab 2016 durchgeführte Umsätze betrifft, festgelegt:

## gen

- 1.) Der nachhaltige Exporteur (Kunde), muss zunächst eine entsprechende Absichtserklärung an die Agentur der Einnahmen verschicken.
- 2.) Die Agentur der Einnahmen erstellt darauf eine entsprechende Empfangsbestätigung mit den wesentlichen Daten der Meldung.
- 3.) Ab 2020 muss der Kunde seinem Lieferanten die Kopie der Meldung nicht mehr übermitteln, da dieser sie direkt von der Agentur der Einnahmen über sein „Steuerpostfach“ erhält.
- 4.) Der Lieferant darf erst nach dem Herunterladen der Bestätigung vom „Cassetto Fiscale“ eine Lieferung oder Leistung unter Aussetzung der MwSt im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. c) MwStG in Rechnung stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Kenndaten der Absichtserklärung in der ausgestellten Rechnung anzuführen.

Schon in der MwSt-Jahreserklärung für das Jahr 2020 wurde der Abschnitt „Quadro VI“ entfernt und der Lieferant muss die Zusammenfassung seiner Lieferungen unter MwSt.-Aussetzung nicht mehr anführen.

Wir möchten daran erinnern, dass seit 1. März 2018 es nicht mehr möglich ist die Steueraussetzung für alle Lieferungen und Leistungen in einem bestimmten Zeitraum (z. B. vom 1. März 2023 bis zum 31.12.2023) zu melden. Somit kann die Absichtserklärung nur mehr

- entweder für einen einzelnen Erwerb
- oder für mehrere Erwerbe mit einem festgesetzten Betrag ausgestellt werden.

Für nähere Details verweisen wir auf unser Rundschreiben **Nr. 31/2020**.

## Intrastat

Steuerpflichtige, welche innergemeinschaftliche Geschäfte (sowohl Einkauf von Gütern/Dienstleistungen, als auch Verkauf von Gütern/Dienstleistungen) durchführen, müssen vorab und folglich in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob die entsprechenden Lieferanten bzw. Kunden im **VIES** „*VAT Information Exchange System*“ eingetragen sind.

Bei **innergemeinschaftlichen Umsätzen** sind in regelmäßigen Zeitabständen für innergemeinschaftliche Verkäufe **und Einkäufe und auch für Dienstleistungen** (hierbei jedoch grundsätzlich nur jene im Sinne von Art. 7-ter MwStG.), eigene Kunden- und Lieferantenlisten, die sog. **INTRASTAT-Meldungen**, telematisch zu versenden. Wir möchten daran erinnern, dass der Verkäufer, vor Durchführung von solchen Umsätzen, die Eintragung im VIES-Verzeichnis prüfen muss.

Die Intrastat-Meldungen müssen in den nachstehenden Fällen für die nachstehend angeführten Bezugszeiträume elektronisch versendet werden. Die Fälligkeit für die elektronische Versendung ist immer der 25. Tag nach Abschluss des entsprechenden Bezugszeitraumes (Monat oder Quartal).

| Betrag der Geschäftsvorfälle (*)                                 |                |                       | steuerlich     | statistisch    | Periodizität |
|------------------------------------------------------------------|----------------|-----------------------|----------------|----------------|--------------|
| Verkauf                                                          | Güter          | < 50.000              | Intra 1 bis    | NEIN           | quartal      |
|                                                                  |                | Zw. 50.000 u. 100.000 | Intra 1 bis    | NEIN           | monatl.      |
|                                                                  |                | > 100.000             | Intra 1 bis    | Intra 1 bis    | monatl.      |
|                                                                  | Dienstleistung | < 50.000              | Intra 1 quater | NEIN           | quartal      |
|                                                                  |                | > 50.000              | Intra 1 quater | Intra 1 quater | monatl.      |
| Einkauf                                                          | Güter          | < 350.000             | NEIN           | NEIN           | -            |
|                                                                  |                | > 350.000             | NEIN           | Intra 2 bis    | monatl.      |
|                                                                  | Dienstleistung | < 100.000             | NEIN           | NEIN           | -            |
|                                                                  |                | > 100.000             | NEIN           | Intra 2 quater | monatl.      |
| (*) = getätigt in mind. 1 der 4 letzten Quartale (Werte in Euro) |                |                       |                |                |              |



## Neues

### „Esterometro“

Diese Meldung besteht darin, dass die in Italien ansässigen Mehrwertsubjekte verpflichtet sind, monatlich elektronisch dem Finanzamt die Daten der mit Ausländern durchgeführten Geschäftsvorfälle zu übermitteln, sowohl im Verkauf als auch im Einkauf, welche **nicht** durch elektronische Rechnungen oder Zollrechnungen dokumentiert sind.

Mit Art. 16, Absatz 1-bis, GD 124/2019 wurde geregelt, dass der „esterometro“ ab 2020 trimestral und nicht mehr monatlich zu versenden ist.

Seit 01.07.2022 sind neue Vorschriften in Kraft getreten. Die Daten müssen künftig über SDI im selben Format wie die elektronischen Rechnungen verschickt. Für genauere Details verweisen wir auf unser Rundschreiben Nr. 56/2021.

In Bezug auf die ab dem 1. Juli 2022 durchgeführten Transaktionen gilt:

- a) Die elektronische Übermittlung der Daten über Geschäftsfälle mit Subjekten, die nicht im Staatsgebiet ansässig sind, muss innerhalb der Frist der Ausstellung der Rechnungen erfolgen;
- b) Die elektronische Übermittlung der Daten über Geschäftsfälle, die von nicht im Staatsgebiet niedergelassenen Subjekten eingegangen sind, muss innerhalb fünfzehntem Tag des Folgemonats nach Erhalt des Dokuments erfolgen.

Alle MwSt-Subjekte sind verpflichtet, die Daten über grenzüberschreitende Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen an und von Subjekten, welche nicht in Italien niedergelassen sind, elektronisch zu übermitteln. Laut Artikel 7 bis 7-octies DPR 633/72, gilt eine Beschränkung für den Kauf von Waren und Dienstleistungen die für Mehrwertsteuerzwecke in Italien nicht territorial relevant sind. Diese Geschäftsfälle unterliegen nur der Mitteilung, falls der Betrag 5.000 Euro übersteigt. Dies ist in Artikel 12 GD 73/2022 vorgesehen.

Für den Fall, dass bei grenzüberschreitenden Geschäften ohnehin eine elektronische Rechnung oder eine Zollrechnung ausgestellt wurde, besteht keine Verpflichtung zur Übermittlung der Daten über diese Geschäfte an die Finanzbehörde, da diese Daten bereits im Besitz der Finanzverwaltung über SdI und die der Zollrechnungen über die Zollerklärung erfasst.

Es ist jedoch zu beachten, wie von der Finanzbehörde mit dem Rundschreiben Nr. 13/E/2018 klargestellt, dass die Ausstellung elektronischer Rechnungen an direkt in Italien ansässige Ausländer erlaubt ist, solange es möglich ist, ihnen auf Anfrage eine Papierkopie der Rechnung zu schicken.

## Trimestrale Rückvergütung der MwSt.

Für die trimestrale Rückvergütung der MwSt. muss im jeweiligen Quartal eine der folgenden Bedingungen gegeben sein (gemäß Art. 30, Absatz 3 des MwStG.):

- a) **Durchschnittliche MwSt.:** der um 10% erhöhte durchschnittliche MwSt.-Satz auf Verkäufe liegt unter dem durchschnittlichen MwSt.-Satz auf Einkäufe;
- b) **Nicht MwSt.-pflichtige Geschäftsvorfälle:** es werden nicht-MwSt.-pflichtige Geschäftsvorfälle (i. d. R. Exporte und innergemeinschaftliche Lieferungen und Dienstleistungen) im Ausmaß von mehr als 25% des Umsatzes durchgeführt;
- c) **Abschreibbare Anlagegüter:** es werden Einkäufe von abschreibbaren Anlagegütern getätigt, welche mehr als zwei Drittel der Gesamteinkäufe der betreffenden Periode ausmachen;
- d) **Nicht ansässige Subjekte** und ohne italienische Betriebsstätte, welche direkt registriert sind oder in Italien einen MwSt.-Vertreter ernannt haben;
- e) **Subjekte**, die gegenüber nicht in Italien ansässigen Steuerpflichtigen aktive Umsätze von über 50% der gesamten Umsätze in Bezug auf die nachstehenden Tätigkeiten durchführen: Verarbeitung an beweglichen Gütern, Gütertransporte und entsprechende Vermittlungstätigkeiten, usw.

Wird eine der genannten Voraussetzungen für die trimestrale Rückerstattung erfüllt, so kann das im Quartal entstandene Guthaben von mindestens 2.582,28 Euro entweder zurückverlangt oder mit anderen Steuern und Abgaben über den Vordruck F24 kompensiert werden. Dabei ist es auch zulässig, nur für einen Teil des Guthabens die Rückerstattung zu verlangen und den Rest zu verrechnen.



Wird für die Rückerstattung oder für die Verrechnung über den Vordruck F24 optiert, so ist an die Agentur für Einnahmen innerhalb des Folgemonats nach dem betreffenden Trimester, für welches die Rückerstattung bzw. die Verrechnung beantragt wird, ein Ansuchen auf dem eigenen Vordruck elektronisch einzureichen (30.04. / 31.07. / 31.10.). Die Pflicht des Bestätigungsvermerks wurde auch auf die Fälle der trimestralen MwSt.-Verrechnungen ausgedehnt (mittels dem Formblatt TR).

Der Höchstbetrag der über den Vordruck F24 verrechenbaren Steuern oder über das Steuerkonto erstattbaren Steuerguthaben beträgt 2.000.000,00 Euro je Kalenderjahr. Bei diesem Höchstbetrag sind alle Verrechnungen von Steuerguthaben über den Vordruck F24 sowie die Erstattungen trimestraler MwSt.-Guthaben oder sonstiger Steuern und Beiträge über das Steuerkonto zu berücksichtigen.

#### „Prioritäre“ MwSt.-Rückerstattungen:

Nachdem die Einführung des „Split Payment“ für die Zulieferer der Öffentlichen Verwaltungen dazu führen kann, dass dauerhaft bzw. strukturell MwSt.-Guthaben anreifen, können die Betroffenen um eine sog. „prioritäre“ bzw. bevorzugte Rückerstattung der MwSt. im Sinne von Art. 38-bis, Abs. 10 DPR 633/72 ansuchen („rimborso prioritario“), sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die wirtschaftliche Tätigkeit muss seit mindestens drei Jahren ausgeübt werden;
- Der Betrag der rückzuerstattenden Vorsteuer muss mindestens 10.000,00 Euro ausmachen (bei „jährlicher“ Rückerstattung), bzw. 3.000,00 Euro bei trimestraler Rückerstattung;
- Der Betrag der rückzuerstattenden Vorsteuer muss sich auf mindestens 10% der insgesamt angefallenen Vorsteuer auf Zukäufe und Importe im Abrechnungszeitraum (Jahr bzw. Quartal), auf den sich der Antrag bezieht, belaufen.

Die „prioritären“ Rückerstattungen im Zusammenhang mit dem „Split Payment“ werden bis zu jenem Betrag, welcher der insgesamt per „Split Payment“ ausgewiesenen Vorsteuer im Abrechnungszeitraum entspricht, ausgezahlt.

#### **Rückvergütung MwSt. für Nicht- Ansässige**

MwSt.-Subjekte, die in einem anderen EU-Land oder in einem Land außerhalb der EU ansässig sind und Einkäufe in Italien tätigen, können innerhalb 30. September des darauffolgenden Jahres bei der Agentur der Einnahmen einen Antrag auf Rückerstattung der MwSt. aus den Rechnungen des Vorjahres elektronisch abgeben.

Das traditionelle Vergütungsverfahren mit Anträgen auf Papier gilt nur mehr für Drittländer mit denen Italien eine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit abgeschlossen hat; dies sind derzeit die Schweiz, Norwegen und Israel. Für in diesen Ländern ansässige Unternehmen wurde der Vordruck Mod. IVA 79 ausgearbeitet, der weiterhin auf Papier bei der Steuerdienststelle in Pescara innerhalb 30. September 2022 eingereicht werden kann.

Für MwSt.-Subjekte, die in einem anderen EU-Land ansässig sind, kann die Rückerstattung bei einem Mindestbetrag von 400,00 Euro auch einen geringeren Bezugszeitraum als das Kalenderjahr betreffen; der jährliche Antrag kann hingegen nur bei Beträgen von mindestens 50,00 Euro eingereicht werden.

Der Erstattungsantrag kann für einen Zeitraum von höchstens einem Kalenderjahr und mindestens drei Monaten gestellt werden. Er kann für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten eingereicht werden, wobei diese Monate dem verbleibenden Teil eines Kalenderjahres entsprechen.

Der Gesamtbetrag des Erstattungsantrags für Zwischenzeiten darf nicht weniger als 400 Euro betragen; wenn er niedriger ist, dann ist die Rückzahlung jährlich, sofern der Betrag nicht weniger als 50 Euro beträgt.

#### **Trimestrale Übermittlung der Mehrwertsteuer- abrechnungen**

Seit 2017 ist es Pflicht die monatlichen/trimestralen Mehrwertsteuerabrechnungen elektronisch zu übermitteln. Die telematische Übermittlung ist innerhalb des letzten Tags des zweiten Folgemonats des Quartals durchzuführen. Eine Ausnahme bilden die Daten, die sich auf das zweite Quartal eines jeden Jahres beziehen, für welche die Frist für die Mitteilung auf den 30. September festgelegt ist. Die Meldung ist auch dann zu versenden, wenn aus den periodischen Abrech-



nungen ein Guthaben hervorgeht. Von dieser Maßnahme sind jene ausgenommen, welche von der Mehrwertsteuer-Jahreserklärung befreit sind (z. B. bei nur steuerfreien Umsätzen „operazioni esenti“, Kleinunternehmer minimi/forfetari). Bei mehreren Tätigkeiten mit getrennter Buchhaltung ist eine einzige zusammenfassende Meldung einzureichen. Die Fälligkeiten des Jahres 2023 sind: 28.02.2023 für das vierte Quartal 2022, 31.05.2023 für das erste Quartal, 16.09.2023 für das zweite Quartal und 30.11.2023 für das dritte Quartal.

#### **MwSt.- Rückerstattung in anderen Ländern**

Ital. Steuerpflichtige können die Rückerstattung der MwSt. beantragen, die sie im Jahr 2022 in einem anderen EU-Land entrichtet haben. Der entsprechende Antrag muss telematisch innerhalb 30. September des Folgejahres an die ital. Agentur der Einnahmen versendet werden.

Die Rückerstattung der MwSt. in nicht-EU-Ländern ist hingegen vom Bestehen entsprechender bilateraler Abkommen abhängig, momentan also nur mit Schweiz, Norwegen und Israel. Der Rückerstattungsantrag muss innerhalb 30. September des Folgejahres beim entsprechenden Finanzamt protokolliert werden.

## **QUELLENSTEUER**

### **Allgemeine Regeln**

- Alle einbehaltenen Lohnsteuern und alle Quellensteuern (auf Entgelte an Freiberufler, Künstler, Vertreter, freie Mitarbeiter, auf Kapitalerträge, u.a.) müssen **innerhalb 16.** des auf die Zahlung folgenden Monats mittels Zahlungsvordruck „F24“ eingezahlt werden.
- Alle auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallenden Termine verschieben sich auf den nächsten Arbeitstag.
- Hier einige der am meisten verwendeten Hebesätze: bei Zahlungen an Freiberufler 20% der Vergütung; bei Zahlungen von Provisionen an Vertreter 23% der Steuergrundlage von 20% bzw. 50% der Vergütung (in der Praxis somit 11,5 bzw. 4,6 Prozent); bei Vergütungen an Tür-zu-Tür Verkäufer beträgt der Vorsteuerabzug 23% auf 78% der Steuergrundlage; bei Auszahlung von Autorenrechten an den Autor persönlich 20% auf 75% des Entgeltes oder auf 60% wenn der Empfänger unter 35 Jahre alt ist. Ist der Empfänger Erbe oder Beschenkter, ist die Quellensteuer auf die gesamten Einkünfte zu berechnen.
- Wir erinnern Sie daran, dass Entgelte an nicht in Italien ansässige Freiberufler und Unternehmen für Leistungen, Mieten von Autos, Maschinen usw., Autorenrechte (der Abzug wird auf 75 % des Betrags berechnet oder auf 100 %, wenn der Berechtigte Erbe oder Beschenkter ist), Royalties usw., einem Rückbehalt in Höhe von 30% unterliegen, falls die Leistung in Italien ausgeführt wird und sofern vor der Zahlung kein Ansuchen bzw. Bestätigung zur Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens vorgelegt wird. Unter Anwendung bzw. Berücksichtigung eines Doppelbesteuerungsabkommens, kann bei Vorliegen der nachstehenden Dokumentation von diesem Rückbehalt abgesehen werden. Für nicht ansässige Freiberufler (OECD MA Art. 7 bzw. Art. 14): a) Ansässigkeitsbestätigung seitens des Steueramts des Leistungserbringers, welches bestätigt, dass die freiberufliche Tätigkeit auch dort der Einkommenssteuer unterliegt; b) Bestätigung des Leistungserbringers in Italien keine Niederlassung bzw. fixe Geschäftseinrichtung zu haben. Für nicht ansässige Unternehmen (OECD MA Art.12): a) Bestätigung des Leistungserbringers auf dem ital. Staatsgebiet keine Betriebsstätte bzw. Niederlassung zu unterhalten; b) Bestätigung des Leistungserbringers der effektiv Begünstigte (beneficial owner) zu sein; c) Ansässigkeitsbestätigung seitens des Steueramts des Leistungserbringers, welches bestätigt, dass die besagten Entgelte auch dort der Einkommenssteuer unterliegen; d) Ansässigkeitsbestätigung seitens des Steueramts des Leistungserbringers, dass der Leistungsempfänger dort steuerpflichtig ist. In beiden Fällen gilt der Hinweis, dass die Dokumentation vor Zahlung vorliegen muss und die Dokumentation jährlich erneuert werden muss.
- Etwaige zu hohen Einzahlungen von Quellensteuern können von den Einzahlungen der Folge Monate abgezogen werden, **jedoch nur mittels Zahlungsvordruck F24**. Das am Jahresende verbleibende Guthaben wird in der Erklärung der Steuersubstituten – Vordruck 770 ausgewiesen und kann dann entweder zur Gänze oder zum Teil zurückverlangt oder mit Zahlungen im Zahlungsvordruck „F24“ verrechnet werden (auch in diesem Fall muss für Ver-



rechnungen über 5.000,00 Euro ein Bestätigungsvermerk angeführt werden).

- Innerhalb 16.03.2023 muss der Arbeitgeber/das Pensionsamt (der sogenannte Steuersubstitut) die Daten für den vereinheitlichten Vordruck „CU“ der Einnahmenagentur übermitteln. Dieser beinhaltet bezogene Einkünfte, IRPEF-Einbehalte, einbehaltene Zusatzsteuern, Steuerabsetzbeträge und Sozialbeiträge vom Jahr 2022. Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuersubstitut verpflichtet ist, auch jene Empfänger, welche sich in Pauschal- und „mini-mi“-Systeme befinden zu melden, obwohl keine Steuereinbehalte vorgenommen wurden.
- Mit der Eilverordnung zum Nachtragshaushalt 2018 (DL Nr. 50/2017) ist eine Quellensteuer in Höhe von 21 Prozent für kurzfristige Mieten (bis zu 30 Tagen) eingeführt worden. Diese Quellensteuer ist von den Vermittlern der Wohnungen (einschließlich die Internet-Vermittler, z.B. Airbnb) einzubehalten und über den Zahlungsvordruck F24 abzuführen (Zahlungs-Code 1919). Die Wohnungseigentümer haben diesbezüglich keine Verpflichtungen.

### **Dividenden und Zinsabschnitte gilt nur für Kapi- talgesellschaften**

- Die Quellensteuer auf von Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Dividenden ist innerhalb 16. des auf das Trimester der Ausschüttung folgenden Monats einzuzahlen (somit innerhalb 16.01.2023, 17.04.2023, 17.07.2023, 16.10.2023). Die Besteuerung von Dividenden, welche natürlichen Personen ausgeschüttet werden, wurde mit dem Haushaltsgesetz 2018 wesentlich geändert. Grundsätzlich wird die steuerliche Behandlung von Ausschüttungen bei wesentlichen und unwesentlichen Beteiligungen gleichgestellt. Es wurde eine Übergangsregelung bis 31.12.2022 vorgesehen. Für nähere Details verweisen wir auf unsere Rundschreiben Nr. 43/2017 und 4/2018.

Bei Obligationen müssen die ausgebenden Aktiengesellschaften innerhalb 16. des auf die Fälligkeit der Zinsabschnitte („cedole“) folgenden Monats die entsprechende Quellensteuer (26%) mittels Zahlungsvordruck „F24“ einzahlen.

Die Bestätigung (modello CUPE) bezüglich der in 2021 ausgeschütteten Dividenden und gleichgestellten Erlösen muss dem Empfänger innerhalb 31. März 2022 ausgehändigt werden.

## **GEMEINDEIMMOBILIENSTEUERN (IMU UND IMI/GIS, TASI)**

Die Vorauszahlung ist am 16. Juni fällig, die Ausgleichszahlung am 16. Dezember.

Ab 2020 wurde die TASI abgeschafft; es bleiben die Regelungen der Abfallgebühren (TARI) aufrecht und die IMU wird neu definiert. In den autonomen Provinzen Trient und Bozen finden weiterhin jeweils IMIS und GIS Anwendung. Achtung: in Folge der Abschaffung des Absatzes 1-bis des Artikels 13 des Legislativdekrets Nr. 472/1997 besteht nun die Möglichkeit der freiwilligen Berichtigung auch nach dem 30. Juni des Folgejahres.

### **Neuheiten zum Thema IMU**

- IMU-Befreiung für illegal besetzte Gebäude (Art. 1, Paragraphen 81 und 82)
- die Verlängerung der IMU-Befreiung aufgrund von Erdbeben in Mittelitalien im Jahr 2016 (Art. 1, Absatz 750), in der Emilia-Romagna, der Lombardei und im Veneto (Art. 1, Absatz 768);
- IMU-Basisätze, falls die Referenzgemeinde nicht innerhalb der Fristen und ohne Veröffentlichung beschließt (Art. 1, Absatz 837);
- für die autonome Region Friaul-Julisch-Venetien gilt ab dem 1. Januar 2023 das Regionalgesetz Nr. 17/2022, zur Einführung der autonomen lokalen Immobiliensteuer (ILIA) anstelle der IMU (gleiche Situation wie in den autonomen Provinzen Trient und Bozen mit IMIS und IMI).

Achtung: Nach der Aufhebung von Artikel 13 Absatz 1-bis des Gesetzesdekrets Nr. 472/1997 wurde die Möglichkeit eingeführt, die Zahlung der IMU durch einen „ravvedimento operoso“ auch nach dem 30. Juni des Folgejahres richtigzustellen.

Zu diesen Bestimmungen kommt die auf das Steuerjahr 2021 beschränkte Verlängerung der Abgabe der IMU-Erklärungen bis zum 30. Juni 2023 hinzu, die im Gesetzesdekret Nr. 198/2022 enthalten ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass diese Bestimmungen nicht in der Provinz Bozen gelten.



## ERKLÄRUNG DER STEUERSUBSTITUTE

Die Steuererklärung der Steuersubstitute für 2022 (Vordruck 770/2023) ist heuer bis 31.10.2023 elektronisch zu versenden. Es handelt sich um die Kontrollmeldung über die 2022 ausbezahlten Vergütungen und Kapitalerträge sowie über die einbehaltenen und abgeführten Quellensteuern, soweit diese nicht bereits über die einheitliche Meldung CU erklärt worden sind. Letzteres gilt z.B. für die Löhne an die unselbstständigen Arbeitnehmer, die Honorare an die Freiberufler und die freien Mitarbeiter sowie die Provisionen an die Handelsagenten.

Die Erklärung kann auf mehrere Bereiche aufgeteilt werden, so z.B. Vergütungen an Arbeitnehmer, Vergütungen an Freiberufler und Kapitalerträge. Die entsprechenden Angaben sind auf dem Deckblatt im Abschnitt „gestione separata“ zu vermerken. Die Steuernummer der Personen, welche die anderen Teile der Steuererklärung versenden, ist nicht mehr gefragt.

## VERSCHIEDENES

**Steuerbeistand** Arbeitgeber *können* für ihre lohnabhängigen Mitarbeiter den Steuerbeistand leisten. Dieser besteht in der Abfassung und Abgabe der Steuererklärung „730“. Sollte der Arbeitgeber den Steuerbeistand nicht leisten, muss dieser jedoch dem Steuerbeistandszentrum der Arbeitnehmer (CAF) oder dem Steuerberater die Möglichkeit geben, die notwendigen Unterlagen zur Berechnung der Steuern direkt beim Arbeitgeber am Unternehmenssitz zu sammeln. Wer dies vermeiden möchte, kann den Arbeitnehmern innerhalb 15. Januar 2022 mitteilen, dass er den Steuerbeistand leistet; somit kann dann der Steuerbeistand vom Arbeitgeber selbst, über ein Steuerbeistandszentrum (CAF) oder über einen Steuerberater gewährleistet werden.

**Steuer Luxusgüter** Auch für 2023 bleibt die Sondersteuer auf Luxusfahrzeuge (20 Euro für jeden KW über 185 KW), für Flugzeuge und Hubschrauber (z.B. 1,50 Euro/kg bei einer Masse bis zu 1.000 kg), erhalten.

**Verrechnung von Steuern und Beiträgen über „F24“**

- Der vereinheitlichte Zahlungsvordruck „F24“ sieht die Verrechnungsmöglichkeit zwischen fälligen Steuern und bestehenden Guthaben vor.
- Die Zahlungen mit dem Vordruck F24 sind in der Regel am 16. des darauffolgenden Monats fällig.
- Die Verrechnung von Guthaben kann nur bis zu einem jährlichen (Kalenderjahr) Höchstbetrag von **2.000.000,00 Euro** erfolgen. Sie kann nur Guthaben betreffen, die aus einer Steuererklärung oder einem trimestralen Rückerstattungsantrag der MwSt. hervorgehen.
- Die Regeln für die Kompensierung des MwSt-Guthabens wurden im Rahmen des sog. „Collegato alla Finanziaria 2020“ auch auf die Guthaben aus IRPEF, IRES und IRAP ausgedehnt. Die Verrechnung von Guthaben über mehr als 5.000 Euro, in Bezug auf Einkommenssteuer und entsprechenden Zusatzsteuern, auf Ersatzsteuern und auf IRAP, kann erst ab dem 10. Tag nach Einreichung der entsprechenden Steuererklärung, versehen mit einem Bestätigungsvermerk, durchgeführt werden.

Die Regeln bei Steuerzahlungen:

| Art des Vordrucks                      | Steuersubjekt          | Zahlungsmöglichkeiten                                                            |
|----------------------------------------|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| Modell F24 mit Saldo “Null”            | Mehrwertsteuersubjekte | Entratel / Fisconline (F24 web/F24 online/”F24 cumulativo”/F24 “addebito unico”) |
| F24 mit Steuerschuld und Kompensierung | Mehrwertsteuersubjekte | Entratel / Fisconline (F24 web/F24 online/”F24 cumulativo”/F24 “addebito unico”) |
| F24 mit Schuld und ohne Kompensierung  | Mehrwertsteuersubjekte | Entratel / Fisconline Remote / home banking (CBI)                                |



| Art des Vordrucks                      | Steuersubjekt  | Zahlungsmöglichkeiten                                                               |
|----------------------------------------|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Modell F24 mit Saldo "Null"            | Privatpersonen | Entratel / Fisconline<br>(F24 web/F24 online/"F24 cumulativo"/F24 "addebito unico") |
| F24 mit Steuerschuld und Kompensierung | Privatpersonen | Entratel / Fisconline                                                               |
| F24 mit Schuld und ohne Kompensierung  | Privatpersonen | Entratel / Fisconline<br>Remote / home banking (CBI) / Papier                       |

Kompensierungen von MwSt.-Guthaben über 5.000,00 Euro mit anderen Steuern sind ab dem 10. Tag nach Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung möglich; bei Guthaben über 5.000 Euro bedarf es eines Bestätigungsvermerks oder der Unterschrift des Rechnungsprüfers.

### **Fehlerhafte Kompensierungen**

Die Strafen für Kompensierung von nicht vorhandenen Steuerguthaben belaufen sich auf 100% bis 200%. Sollte noch die Möglichkeit zur Anwendung der freiwilligen Berichtigung („ravvedimento operoso“) bestehen, muss eine Strafe in Höhe von 30% berücksichtigt werden.

### **Freiwillige Berichtigung („ravvedimento operoso“)**

Es besteht immer die Möglichkeit, eine unterlassene oder unzureichende Zahlung von Steuern (MwSt., IRPEF, IRES, IRAP, Quellensteuer, u. a.) innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit, mit einer Verwaltungsstrafe über 0,1% pro Tag freiwillig nachzuholen.

Erfolgt die Berichtigung bzw. Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit, beträgt die Verwaltungsstrafe ein Zehntel der Mindeststrafe (somit 1/10 von 15% = 1,50%).

Erfolgt die Berichtigung bzw. Zahlung innerhalb von 90 Tagen ab Fälligkeit, beträgt die Verwaltungsstrafe ein Neuntel der Mindeststrafe (somit 1/9 von 15% = 1,67%).

Für spätere Berichtigungen kann das Ausmaß der Strafzahlungen aus der unten angeführten Tabelle entnommen werden. Die Einzahlung der Verwaltungsstrafe muss gleichzeitig mit der Nachzahlung der Steuer sowie der Zahlung der Verzugszinsen immer über den Vordruck „F24“ erfolgen.

Für Steuern ist künftig die Berichtigung auch nach Erhebungen oder Prüfungen durch die Steuerbehörde zulässig, und zwar bis zur Zustellung des Festsetzungsbescheides seitens der Einnahmenagentur, des Strafverhängungsbescheides oder der Zahlungsaufforderung („avviso bonario“).

| Einzahlungstermin                                                                                                                                   | Reduzierte Strafe | Anwendungsbereich                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------------------------------------|
| innerhalb von 14 Tage ab Fälligkeit                                                                                                                 | 0,1% pro Tag      | Sämtliche Steuern                               |
| Ab 15 Tage und bis 30 Tage ab Fälligkeit                                                                                                            | 1/10 von 15%      | Sämtliche Steuern                               |
| Ab 31 Tage und bis 90 Tage ab Fälligkeit oder ab Abgabetermin der Steuererklärung                                                                   | 1/9 von 15%       | Sämtliche Steuern                               |
| Innerhalb ein Jahr ab Fälligkeit oder bis zum Abgabetermin der Steuererklärung in Bezug auf das Jahr, in welchem die Unterlassung stattgefunden hat | 1/8 von 30%       | Sämtliche Steuern                               |
| Innerhalb zwei Jahre ab Fälligkeit oder bis zum Abgabetermin der Steuererklärung des Folgejahres, in welchem der Fehler begangen wurde              | 1/7 von 30%       | Sämtliche Steuern                               |
| Nach zwei Jahre ab Fälligkeit oder nach Abgabetermin der Steuererklärung des Folgejahres, in welchem der Fehler begangen wurde                      | 1/6 von 30%       | Sämtliche Steuern                               |
| Nach Erhalt des Prüfungsprotokoll-e (PVC - Processo verbale di constatazione) durch die Finanzwache                                                 | 1/5 von 30%       | Nur von der Einnahmenagentur verwaltete Steuern |



Mit dem Haushaltsgesetz für 2023 (G. 197/2022 Abs. 174-178) ist eine spezielle freiwillige Berichtigung für Steuererklärungen bis zum 31.12.2021 möglich, wobei die Strafe auf 1/18 der Mindeststrafe reduziert wird. Die Steuern nebst Zinsen und Strafen, bzw. die erste Rate müssen innerhalb 31. März 2023 nachgezahlt werden. Für weitere Details wird auf das Rundschreiben Nr. 5/2023 verwiesen,

Der gesetzliche Zinssatz wurde mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2023 von 1,25% auf **5,00%** erhöht.

## **Registergebühr** *Mietverträge*

### **VORDRUCK F24 ELIDE**

Folgende Abgaben im Zusammenhang mit der Registrierung der Verträge über Vermietung und Verpachtung von Immobilien müssen mittels Vordruckes "F24 versamenti con elementi identificativi" (F24 ELIDE) abgeführt werden:

- Registersteuer;
- Sonderabgaben und Vergütungen;
- Stempelsteuer;
- Strafen und Zinsen aus den vorgenannten Steuern, Abgaben und Vergütungen.

Dieser Vordruck muss auch für etwaige freiwillige Berichtigungen verwendet werden.

Inhaber einer MwSt.-Position müssen die Einzahlung auf elektronischem Wege oder unter Beistand eines Vermittlers durchführen. Privatpersonen können die Einzahlung auch für Saldozahlungen über 1.000 Euro auch in Zukunft am Bankschalter vornehmen.

Alle Mietverträge, die der Registersteuer unterworfen sind, müssen innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsabschluss bzw. ab Beginn der Wirksamkeit bei der Agentur der Einnahmen registriert werden, bei gleichzeitiger Zahlung der Registersteuer. Die Zahlung kann jährlich erfolgen, man kann aber auch einmalig die Steuer für die gesamte Vertragsdauer entrichten. Der Mindestbetrag der Registergebühr für die erste Registrierung beträgt 67,00 Euro.

Die Möglichkeit der freiwilligen Berichtigung gilt auch für die Registersteuer (siehe obige Tabelle).

### **Bei jährlicher Verlängerung empfehlen wir den Termin zu vermerken.**

Die Vermietung von Wohnungen seitens Inhaber einer MwSt.-Position und seitens natürlicher Personen unterliegt der jährlichen Registergebühr in Höhe von 2%, sofern die Vermietung nicht bereits der MwSt. unterliegt.

Die Vermietung von gewerblichen Liegenschaften kann MwSt.-frei sein oder der MwSt. unterliegen; unabhängig davon beträgt die Registersteuer 1%.

Wir möchten daran erinnern, dass die Registrierung und die Entrichtung einer pauschalen Registersteuer auch bei vorzeitiger Auflösung von Verträgen anfallen.

Wird bei der Registrierung des Mietvertrages (Wohnungen, die von Privatpersonen an natürliche Personen vermietet werden) für die **Einheitssteuer** („cedolare secca“) optiert, fällt keine Registersteuer an.

## **Registrierung** **Vorverträge**

Bei der Registrierung von Vorverträgen laufen die Fristen nach 30 Tagen ab, gerechnet ab dem frühesten Tag zwischen dem Datum, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde, und dem Datum der entsprechenden Wirksamkeit (die Frist bis zum Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 73/2022 betrug 20 Tage).

## **Rentenbeitrag** **INPS Sonder-** **verwaltung** (24% - 34,23%)

Auf Vergütungen für fortwährende und geregelte Zusammenarbeit (z. B. Verwaltungsratsmitglieder, Projektaufträge) ist ein Rentenbeitrag einzuzahlen, und zwar in folgendem Ausmaß:

- **Zwischen 33,72% (ohne DIS-COLL) und 34,23% (mit DIS-COLL)** (inklusive Mutter-schaftsbeitrag) der Steuergrundlage für jene Mitarbeiter, die keiner anderen obligatorischen Rentenversicherung unterliegen, im Normalfall bis zu 105.014 (VORSICHT, Schwelle für



2022) Euro Einkommen. *Die Einkommensschwellen für das Jahr 2023 müssen erst noch bestätigt werden.*

- **24%** der Steuergrundlage für all jene Mitarbeiter, die eine direkte Rente (Dienstaltersrente, Altersrente, Invalidenrente) beziehen, im Normalfall bis zu 105.014 (VORSICHT, Schwelle für 2022) Euro Einkommen. *Die Einkommensschwellen für das Jahr 2023 müssen erst noch bestätigt werden.*
- **24%** der Steuergrundlage für jene Mitarbeiter, die bereits einer anderen obligatorischen Rentenversicherung unterliegen oder eine indirekte Rente (z.B. Hinterbliebenenrente) beziehen, im Normalfall bis zu 105.014 (VORSICHT Schwelle für 2022) Euro Einkommen. *Die Einkommensschwellen für das Jahr 2022 müssen erst noch bestätigt werden.*
- Hingegen sind Freiberufler, welche keiner anderen obligatorischen Rentenversicherung unterliegen, sowie nicht pensioniert sind oder keinen obligatorischen Rentenschutz haben, zur Eigenberechnung und Abführung der INPS-Beiträge verpflichtet, und zwar durch Anwendung des Hebesatzes von **25,98%** (inklusive Mutterschaft) der Steuergrundlage, im Normalfall bis zu 105.014 (VORSICHT, Schwelle für 2022) Euro Einkommen. *Die Einkommensschwellen für das Jahr 2023 müssen erst noch bestätigt werden.*
- Diese Pflichtversicherung gilt auch für gelegentliche freie Mitarbeiter, welche entsprechende Entgelte von mehr als 5.000,00 Euro jährlich erhalten. Wichtig: Die Obergrenze von Euro 5.000,00 muss als Summe betrachtet werden; der Arbeitgeber hat die Aufgabe zu überprüfen ob der gelegentlich- freie Mitarbeiter im Bezugsjahr nicht weitere Entgelte erhalten hat und im Falle der Überschreitung des Limits von Euro 5.000,00 die telematische Versendung an die INPS Sonderverwaltung zu tätigen. D.h. Falls alle erhaltenen Entgelte im Bezugsjahr das Limit von 5.000,00 Euro überschreiten, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet die Eintragung des freien Mitarbeiters in die INPS Sonderverwaltung vorzunehmen. Empfehlung: Fordern Sie von den gelegentlich-freien Mitarbeiter eine Bestätigung aller im Geschäftsjahr erhaltenen Entgelte ein.
- Der Beitrag muss innerhalb 16. des auf die Auszahlung folgenden Monats mit dem Zahlungsvordruck „F24“ eingezahlt werden und ist zu zwei Dritteln zu Lasten des Auftraggebers. Ein Drittel wird dem Empfänger einbehalten.
- Bei Freiberuflern wird der Rentenbeitrag durch den Mechanismus der Voraus- und Ausgleichszahlung entrichtet, und ist gänzlich vom Freiberufler geschuldet, welcher jedoch die Möglichkeit hat, dem Kunden 4% der Honorare als Pensionsbeitrag weiterzubelasten.

Auch die stillen Teilhaber an Unternehmen (*associati in partecipazione*), welche im Rahmen eines Vertrages zur stillen Beteiligung nur Arbeitsleistungen einbringen, sind einer eigenen INPS-Pflichtversicherung unterworfen. Berechnungsgrundlage des Pflichtbeitrages ist die Steuergrundlage für IRPEF-Zwecke; die Höhe der Beiträge entspricht jener der INPS-Sonderverwaltung (siehe oben); zu Lasten des stillen Teilhabers sind jedoch 45% des Beitrages, während die restlichen 55% zu Lasten des Unternehmens sind.

## **Barzahlungen**

Ab 01.01.2023 wurde die Schwelle für die Verwendung von Bargeld auf 5.000 Euro erhöht.. **Daraus folgt: Barzahlungen sind bis zu einem Betrag von 4.999,99 Euro zulässig.** Untersagt ist in diesem Zusammenhang auch eine künstliche Aufteilung in Zahlungen unter 5.000 Euro.

Vergehen werden mit Strafen von mindestens 3.000,00 Euro geahndet, und etwaige Vergehen müssen von Finanzvermittlern und Freiberuflern, die davon Kenntnis erlangen, innerhalb einer Frist von 30 Tagen angezeigt werden.

Zu ergänzen bleibt noch, dass die Einlage oder die Behebung von Bargeldbeträgen über den gesetzlichen Höchstwert bei Bank oder Post an sich kein Vergehen darstellt und vom Kreditinstitut auch nicht zu melden ist.

Es gibt eine Ausnahme für Bargeldzahlungen bis zu 15.000,00 Euro von Seiten nicht-italienischer natürlichen Personen. Diese Ausnahme ist mit bestimmten Bedingungen verknüpft. Für nähere Details verweisen wir auf unser Rundschreiben **Nr. 2/2019**.

## **POS-Zahlungen**

Die ersten Entwürfe des Haushaltsgesetzes von 2023 sahen den Ausschluss der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen per Karte für Beträge bis zu 60 Euro vor. Diese Regelung wurde jedoch bei der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes ausgeklammert, daher bleibt die nachfolgend aufge-



führte bisherige Bestimmung gültig.

Die Unternehmen und Freiberufler sind verpflichtet, Zahlungen nicht nur über Debitkarte (Bankomat), sondern auch mittels Kreditkarten zu akzeptieren.

Falls ab 1.1.2023 eine POS-Zahlung nicht möglich ist, beträgt die Strafe 30 Euro zuzüglich 4% des Transaktionsbetrages.



## **1B - GESELLSCHAFTEN, KÖRPERSCHAFTEN UND EINZELUNTERNEHMEN**

### **ANDERE WIEDERKEHRENDE FÄLLIGKEITEN**

#### **BUCHFÜHRUNG UNTERNEHMEN**

*(gilt nicht für Freiberufler)*

- Ordentliche Buchführung**
- Die **ordentliche Buchhaltung** (mit Journal, Hauptbuch, Inventarbuch, usw.) müssen im Jahr 2023 alle Kapitalgesellschaften führen; weiters jene Personengesellschaften und Einzelunternehmen, welche im Jahr 2022 Erlöse gemäß Art. 57 und 85 des TUIR von über 500.000,00 Euro bei Dienstleistungsunternehmen und von über 800.000,00 Euro bei allen anderen Tätigkeiten (z. B.: Produktions- und Handelsunternehmen) erzielt haben sowie all jene Unternehmen, welche ausdrücklich für die ordentliche Buchhaltung optiert haben.
  - Die Eintragungen im **Journal** sind innerhalb von 60 Tagen ab Durchführung des Geschäftsvorfalles zu verbuchen. Als Frist gilt der Zeitpunkt der Durchführung und nicht der der Registrierung.
  - Bei **EDV-Buchhaltung** betrifft der Termin von 60 Tagen die Datenerfassung; der Ausdruck hat spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Abgabetermin der die Steuerperiode betreffenden Steuererklärung zu erfolgen. Die MwSt.-Aufzeichnungen, die über EDV geführt werden, gelten auch dann also ordnungsgemäß gehalten, wenn sie nicht ausgedruckt werden. Sie müssen allerdings innerhalb der vorgesehenen Fristen in der EDV aktualisiert sein und im Falle von Prüfungen jederzeit ausgedruckt werden können.
  - Das **Inventarbuch** muss zu Beginn des Geschäftsjahres erstellt und anschließend jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Steuererklärung gemäß Artikel 2217 des Zivilgesetzbuches aktualisiert, vervollständigt und unterzeichnet werden; z.B. der 28. Februar 2023 für die Bilanz zum 31. Dezember 2021, bzw. 29. Februar 2024 für die Bilanz zum 31.01.2022.
  - **Lagerbuchhaltung:** Unternehmen, die in den beiden Jahren 2020 und 2021 jeweils die beiden Grenzwerte von 5.164.000,00 Euro an Umsatzerlösen und von 1.100.000,00 Euro an Endbeständen - in der Fassung von DL 146/2021, umgewandelt in Gesetz Nr. 215/2021 - überschritten haben, sind ab 1. Januar 2023 verpflichtet, eine Lagerbuchhaltung zu führen, unabhängig von den Erlösen und Endbeständen im Jahr 2022.

Das Register der **abschreibbaren Anlagegüter** ist innerhalb des Termins der Steuererklärung für das betreffende Jahr nachzutragen. Für Personen mit ordentlicher Buchhaltung können die Aufzeichnungen im Abschreibungsregister auch im Inventarbuch angeführt werden. In den folgenden Fällen könnte die Führung des Registers aus formalrechtlicher Sicht unterlassen werden:

- a) wenn die entsprechenden Eintragungen auch aus dem Journalbuch hervorgehen, wobei die Verbuchung innerhalb des Abgabetermins der Steuererklärung zu erfolgen hat und
- b) wenn auf Antrag der Finanzverwaltung in geordneter Form auf einer gesonderten Aufzeichnung jene Daten vorgelegt werden, die in das Register der abschreibbaren Anlagegüter einzutragen sind.

In der Praxis empfiehlt es sich aber, das Register wie bisher weiterzuführen.

Es wird daran erinnert, dass, gemäß Herbstverordnung Nr. 148/2017 und zuletzt durch GD 73/2022, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 122/2022, der materielle Ausdruck der MwSt.-Register nicht mehr erfolgen muss, sofern diese, im Falle von Kontrollen, den Steuerbehörden jederzeit ausgedruckt und ausgehändigt werden können.

#### **Vidimierungen**

Eine **Anfangsvidimierung** ist nur mehr für die **Gesellschaftsbücher laut Zivilgesetzbuch** (Buch der Hauptversammlungen/Entscheidungen der Gesellschafter, Buch des Verwaltungsrates/Verwaltungsorgans, Buch des Aufsichtsrates/Kontrollorgans, Buch der Obligationen, Buch der Obligationisten, u.a.) notwendig. Vorgeschrieben ist weiters die Anfangsvidimierung von Büchern und Registern, die von anderen Bestimmungen ausdrücklich vorgeschrieben werden, und die in diesem Zusammenhang nicht auf die steuerlichen Bestimmungen Bezug nehmen.

Die der Vidimierungspflicht unterworfenen Bücher und Register müssen vor ihrer Verwendung (sprich: spätestens am Tag vor dem ersten darin zu verbuchenden Geschäftsvorfall) beim Han-



delsregister (Handelskammer des Sitzes der Gesellschaft) oder bei einem Notar vidimiert werden. Die vorgeschriebene Nummerierung der Seiten (oder Blätter) dieser Bücher muss das Jahr der Anfangsvidimierung sowie die fortlaufende Seitenzahl angeben (z.B.: 2023/1). Kapitalgesellschaften müssen als Ersatz für die Konzessionsgebühr für die Anfangsvidimierungen innerhalb 16. März 2023 eine pauschale **Jahresgebühr** entrichten.

Die **Anfangsvidimierung der nachfolgenden Bücher ist nicht mehr notwendig für:** Journal, Inventarbuch, Register und Aufzeichnungen für Zwecke der Einkommensteuern und der MwSt. Für diese Register gilt folgendes:

- Für eine ordnungsmäßige Führung der Buchhaltung müssen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen bzw. die entsprechenden Register weiterhin fortlaufend nummeriert werden. Diese Nummerierung hat der Steuerpflichtige selbst vorzunehmen. Die Nummerierung der Register muss nicht einheitlich und im Vorhinein, also nicht vor der entsprechenden Verwendung, vorgenommen werden. Es genügt die fortlaufende Nummerierung bei Verwendung der einzelnen Seiten. In der Praxis werden also das jeweilige Register und die entsprechenden Seiten (einschließlich Bezeichnung) fortlaufend aufgebaut. Man kann demnach fortlaufend freie Blätter verwenden.
- **Nummernkreis:** Gemäß Anleitungen der Agentur für Einnahmen muss für jedes Geschäftsjahr eine eigene Nummernserie angelegt werden, d.h. jedes Jahr muss mit der Seite 1 begonnen werden. Zusätzlich muss der Nummernserie ein Präfix mit der vierstelligen Jahreszahl des Geschäftsjahres vorangesetzt werden. Falls die Abschlussbuchungen im Register des Folgejahres ausgedruckt werden, so sind sie mit der fortlaufenden Nummerierung des Folgejahres zu versehen.

Die **Stempelsteuer** für das Journal und das Inventarbuch ist weiterhin geschuldet. Sie ist vor Benutzung der Register zu entrichten. Die Stempelmarken –in Form von „Aufklebern“– sind auf der ersten Seite des jeweiligen Registers bei Vornummerierung oder auf der jeweils 100sten Seite bei laufender Nummerierung anzubringen.

Die Höhe der Stempelsteuer hängt von der Rechtsform des Unternehmens ab. Sie beträgt:

- **16,00 Euro** je hundert Seiten für die Kapitalgesellschaften und die gewerblichen Körperschaften, welche jährlich die pauschale Konzessionsgebühr von 309,87 Euro bzw. 516,46 Euro (Gesellschaften mit einem Gesellschaftskapital über 516.456,90 Euro am 1. Januar) für die Vidimierungen leisten müssen.
- **67,00 Euro** je 500 Seiten für die anderen Unternehmen (z. B. Einzelunternehmen, Personengesellschaften).

### **Vereinfachte Buchführung**

*gilt nur für Personengesellschaften und Einzelunternehmen*

Personengesellschaften und Einzelunternehmen, die nicht zur Führung der ordentlichen Buchhaltung verpflichtet sind und auch nicht dafür optiert haben, können die vereinfachte Buchhaltung führen. Sie besteht aus den MwSt.-Registern, in welchen die Ausgangsrechnungen und Einnahmen, alle Eingangsrechnungen und Spesenbelege und innerhalb des Termins der Steuererklärung auch die Abschreibungen, die Abfertigungsrückstellungen, die außerordentlichen Erlöse und Aufwendungen sowie die Veräußerungsgewinne und -verluste einzutragen sind und es gilt das Kassaprinzip. D. h. die MwSt-Aufzeichnungen sind bis zum Jahresende mit den Überleitungen zur Ist-Besteuerung zu ergänzen. Dies betrifft im Wesentlichen den Abgleich zwischen den ausgestellten und den kassierten Ausgangsrechnungen sowie zwischen den erhaltenen und noch nicht gezahlten Eingangsrechnungen; zudem die Abschreibungen, die Veräußerungsgewinne und -verluste, sowie die Rückstellungen für die Abfertigungen. Vereinfachend kann man auch auf den erwähnten Abgleich verzichten, ohne neben der Rechnung auch das Zahlungsdatum anzugeben. Die ausgestellten und die erhaltenen Rechnungen gelten mit dem Ausstellungsdatum bzw. der Eintragung als vereinnahmt bzw. als gezahlt. Es ist dafür eine entsprechende Option notwendig, die zumindest für drei Jahre bindend ist. Falls die Abschreibungen nicht im MwSt.-Register vermerkt werden, genügt es, im Falle einer Anfrage der Finanzverwaltung jene Daten in geordneter Form auf einer gesonderten Aufzeichnung vorzulegen, die in das Register der abschreibbaren Anlagegüter einzutragen sind.

**Pauschalbesteuerung mit flat tax 5% / 15%**

Das Haushaltsgesetz für 2023 bestätigte die erleichterte Pauschalsteuerregelung und führte eine Neuerung in Bezug auf die Voraussetzungen für den Zugang zu dieser Regelung im Jahr 2022 ein: Die Grenze für Einnahmen und Vergütungen wurde unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit von



65.000 Euro auf 85.000 Euro (auf jährlicher Basis) erhöht. Wenn der neue Grenzwert im Jahr 2022 zusammen mit den anderen Anforderungen der Rechtsvorschriften eingehalten wird, ist der Zugang zur Pauschalregelung ab dem 1. Januar 2023 möglich.

Die Ersatzbesteuerung von IRPEF, IRPEF-Zuschlag, MwSt. und IRAP beträgt für die ersten 5 Jahre 5% (bei start-up) und danach 15%. Hinzu kommen weitere Vereinfachungen (vereinfachte Buchhaltung, Branchenrichtwerte, Kundenlieferantenlisten, MwSt, elektronische Rechnungslegung usw.). Ab dem 1. Juli 2022 wird die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung auch auf Pauschalbesteuerte und bisher befreite Personen ausgedehnt, die im Vorjahr Einnahmen oder Vergütungen von mehr als 25.000 Euro pro Jahr erhalten haben.

Diese Verpflichtung wird ab dem 1. Januar 2024 schrittweise auf alle Pauschalbesteuerten ausgedehnt.

## STEUERERKLÄRUNGEN UND JAHRESABSCHLUSS

### *Kapitalgesellschaften und Körperschaften*

#### *- Hinterlegung des Jahresabschlusses für:*

- a) Kapitalgesellschaften: innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres (heuer in der Regel innerhalb 30.04.2023 bei Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr) muss der Jahresabschluss von der Hauptversammlung genehmigt werden. Innerhalb von weiteren 30 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses muss derselbe im **Handelsregister hinterlegt** werden (also i.d.R. spätestens innerhalb 30.05.2023). Die verlängerte Frist, im Falle des Vorliegens der gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen beträgt 180 Tage.
- b) Konsortien: innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (also in der Regel innerhalb 28.2.2023) muss die Vermögenssituation am Handelsregister hinterlegt werden.

#### *- Zahlung der Steuern*

**Saldozahlung von IRES und IRAP einschließlich Zusatzsteuern** für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2022 (bzw. 2022/2023 bei abweichendem Geschäftsjahr); gleichzeitig **erste Vorauszahlung** für das Jahr 2023 (bzw. 2022/2023) für IRES und für IRAP: Innerhalb des 30. Tages des 6. Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres (also in der Regel **innerhalb 30.06.2023**, außer wenn das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt). Es besteht die Möglichkeit, sich für eine Ratenzahlung zu entscheiden.

Falls der Jahresabschluss nicht innerhalb von 120 Tagen genehmigt wird, sondern innerhalb der in Ausnahmefällen laut Gesetz bzw. Satzung vorgesehenen verlängerten Frist von 180 Tagen, so ist die Steuerzahlung innerhalb 30. des auf die Genehmigung folgenden Monats fällig (somit spätestens am 31.07.2023, außer bei abweichendem Geschäftsjahr).

Es besteht die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubes um 30 Tage (also in der Regel vom 30.06.2023 bis zum 31.07.2023) mit Zahlung eines Aufschlages von 0,4% auf die geschuldete Steuer.

#### *- Steuererklärung*

Abgabe der Steuererklärung REDDITI 2023 betreffend die direkten Steuern IRES und IRAP, die Erklärung der Steuersubstituten (falls Teil von REDDITI) des Geschäftsjahres 2022: **innerhalb von 11 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres** mittels elektronischer Versendung (30.11.2023), sofern das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ansonsten innerhalb 11 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Zahlung der zweiten Vorauszahlung für das Jahr 2023 für IRES und für IRAP: Innerhalb von 11 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (also in der Regel **innerhalb 30.11.2023** außer das Geschäftsjahr stimmt nicht mit dem Kalenderjahr überein).





der Mehrwertsteuer zum ordentlichen MwSt.-Satz (von derzeit 22 Prozent).

Hersteller von Verpackungsmaterialien sowie Importeure von leeren Verpackungsmaterialien sind verpflichtet, den von ihnen gezahlten Beitrag analytisch an die Verwender von Verpackungsmaterialien weiterzubelasten. Die Verwender von Verpackungsmaterialien (gemäß CONAI-Definition) sowie die Importeure von gefüllten Verpackungsmaterialien können auf die analytische Angabe in der Rechnung verzichten und an deren Stelle den Zusatz „CONAI-Beitrag abgefunden“ – „*contributo CONAI assolto*“ anfügen.

#### **RAEE-Beitrag**

Hersteller von elektrischen oder elektronischen Geräten dürfen diese Geräte nur nach Eintragung ins entsprechende Register bei der zuständigen Handelskammer vertreiben. Zur Eintragung ins obengenannte Register ist verpflichtet, wer:

- elektrische oder elektronische Geräte mit eigener Marke herstellt und verkauft;
- elektrische oder elektronische Geräte von anderen Herstellern weiterverkauft;
- elektrische oder elektronische Geräte importiert oder als erster in das nationale Territorium bringt und diese vertreibt, auch über Fernvertrieb;
- elektrische oder elektronische Geräte für den Export herstellt.

Die Steuerzahler, die bei der RAEE eingetragen sind, müssen innerhalb 30. April an die Handelskammer die betreffenden Daten vom Jahr 2022 übermitteln.

#### **Kontrollorgan bei GmbHs**

GmbHs sind in den folgenden Fällen zur Ernennung eines Kontrollorgans (Aufsichtsrat, Einzelüberwacher oder Einzelrechnungsprüfer) laut art. 2477 ZBG verpflichtet:

- wenn dies von den Gesellschaftssatzungen vorgesehen wird oder
- wenn die Gesellschaft zur Erstellung des Konzernabschlusses verpflichtet ist;
- wenn die Gesellschaft eine Gesellschaft mit Pflicht zur gesetzlichen Rechnungsprüfung kontrolliert;
- wenn in zwei darauffolgenden Geschäftsjahren einen der drei nachstehenden Parameter überschritten werden:
  - Summe der Aktiva in der Bilanz 4.000.000 Euro,
  - Summe der Umsatzerlöse (Bilanzposten A.1) 4.000.000 Euro und
  - Durchschnittliche Anzahl der Angestellten im Geschäftsjahr: 20.

Die Ernennung des Kontrollorgans nach den neuen Parametern wird mit der Genehmigung des Jahresabschlusses 2022 verbindlich. Bei GmbHs, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, in dem die neuen Bestimmungen zum ersten Mal angewandt werden, erfolgt die Überprüfung der Überschreitung der genannten Schwellenwerte für die Geschäftsjahre 2021 und 2022. Die vorgenannte Verpflichtung erlischt, wenn in drei aufeinander folgenden Geschäftsjahren keine der genannten Schwellenwerte überschritten wird.

#### **Registrierkassen**

Alle Registrierkassen müssen mindestens einmal **jährlich** von einem autorisierten Techniker überprüft werden. Die Überprüfung erfolgt auf Initiative des Besitzers des Gerätes. Dieser trägt auch die Kosten der Überprüfung. Die Bestimmung sieht vor, dass nicht überprüfte Geräte nicht benutzt werden dürfen. Die verspätete Überprüfung wird mit Strafen von 250,00 bis 2.000,00 Euro geahndet. Für die unterlassene Installation der Registrierkassen ist ebenfalls mit Strafen von 1.000,00 bis 4.000,00 Euro zu rechnen.

Wir möchten Sie daran erinnern, dass ab dem 1. Januar 2020 alle Einzelhändler verpflichtet sind, ihre Belege elektronisch an die Steuerbehörden zu übermitteln.

#### **Batterien**

Die Batterien-Hersteller müssen jährlich innerhalb des 31. März die Eckdaten bezüglich der im Vorjahr in Italien verkauften Batterien mitteilen.

#### **EAS**

Vereine und Körperschaften müssen innerhalb von 60 Tage nach Gründung die Meldung EAS telematisch an die Agentur der Einnahmen senden. Sollten in der Zwischenzeit Änderungen stattgefunden haben, muss innerhalb 31.03 des darauffolgenden Jahres die Änderung mit einer neuen EAS Meldung der Agentur der Einnahmen mitgeteilt werden.

#### **PEC-Adresse (für alle Inhaber einer PEC-**

Wir weisen darauf hin, dass über die PEC-Adresse erhaltene Mitteilungen denselben Stellenwert eines Einschreibens einnehmen, und empfehlen somit den PEC-Posteingang periodisch



*Adresse)*

zu kontrollieren. Dies ist insofern wichtig, da die Agenzia Entrate Riscossione Steuereinhebungsstelle seit 1. Juni 2016 die Steuerzahlkarten an Unternehmen und Freiberufler definitiv nur mehr über die PEC-Adresse auf elektronischem Wege zustellt.



---

*Anlage 1C zum Rundschreiben Nr. 09 vom 24. Januar 2023*

**1C - FREIBERUFER UND PRIVATE:  
ANDERE WIEDERKEHRENDE STEUERTERMINE**

**BUCHFÜHRUNG FREIBERUFER UND KÜNSTLER**

**Ordentliche Buchführung** Die ordentliche Buchführung führen nur jene Freiberufler, welche ausdrücklich dafür optiert haben; die Option gilt für mindestens ein Jahr. Es muss entweder ein Journal oder ein chronologisches Register der Einnahmen und Ausgaben geführt werden, in welchem auch alle finanziellen Bewegungen eingetragen werden; es müssen bestimmte Beträge getrennt ausgewiesen werden. Die Eintragungen sind innerhalb von 60 Tagen ab Inkasso oder Zahlung durchzuführen.

Es sind auch die MwSt.-Register zu führen (vorbehaltlich Befreiung).

Das Register der **abschreibbaren Anlagegüter** ist innerhalb des Termins der Steuererklärung nachzutragen. Die detaillierten Aufzeichnungen für die Abschreibungen können statt im Abschreibungsregister auch im MwSt.-Register der Einkäufe durchgeführt werden.

Die Führung des Registers ist bei Vorliegen nachstehender Voraussetzungen nicht mehr notwendig:

- a) wenn die entsprechenden Eintragungen auch aus dem Journalbuch hervorgehen, wobei die Verbuchung innerhalb des Abgabetermins der Steuererklärung zu erfolgen hat;
- b) wenn auf Antrag der Finanzverwaltung in geordneter Form auf einer gesonderten Aufzeichnung jene Daten vorgelegt werden, die in das Register der abschreibbaren Anlagegüter einzutragen sind. In der Praxis empfiehlt es sich somit, das Register wie bisher weiterzuführen.

**Vidimierung** Eine Vidimierung der aufgrund steuerlicher Bestimmungen vorgesehenen Register ist nicht notwendig.

**Vereinfachte Buchführung** Wenn nicht für die ordentliche Buchführung optiert worden ist, führen die Freiberufler eine vereinfachte Buchhaltung: Es sind nur die MwSt.-Register sowie das chronologische Register für Einnahmen und Zahlungen zu führen, in welches innerhalb des Termins der Steuererklärung auch die Abschreibungen und die Anlagegüter, auf welche die Abschreibungen berechnet werden, sowie die Abfertigungsrückstellungen einzutragen sind. Es besteht weiters die Möglichkeit, statt der zusätzlichen Führung des chronologischen Registers nur die MwSt.-Register zu führen und in diesen alle Operationen zu vermerken.

**Pauschalbe-** Seit 2016 haben MwSt.-pflichtige Subjekte, welche bestimmte Voraussetzungen



**steuerung** erfüllen, die Möglichkeit in die Begünstigung einer neuen Pauschalbesteuerung zu gelangen. Die Ersatzbesteuerung von IRPEF, IRPEF-Zuschlag, MwSt. und IRAP beträgt für die ersten 5 Jahre 5% (bei start-up) und danach 15%. Hinzu kommen weitere Vereinfachungen (vereinfachte Buchhaltung, Sektorenstudien, esterometro, MwSt, usw.). Mit dem Haushaltsgesetz 2023 wurde die Umsatzgrenze für die Anwendung der Pauschalbesteuerung von € 65.000 auf € 85.000 pro Jahr erhöht. Für nähere Details verweisen wir auf unser Rundschreiben Nr. 1/2020.

## **STEUERERKLÄRUNG (Freiberufler und Private)**

### **- Zahlung der Steuern**

- Die Saldozahlung IRPEF und IRAP einschließlich Zusatzsteuern für 2022 sowie die erste Rate der Vorauszahlung für 2023 sind **innerhalb 30. Juni 2023** fällig. Es besteht die Möglichkeit der Ratenzahlung.
- Es besteht auch die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubes um 30 Tage (also in der Regel bis zum 30.7.2023) mit Zahlung eines Aufschlages von 0,4% auf die geschuldete Steuer.

### **- Steuererklärung (Mod. REDDITI)**

- Die Steuererklärung REDDITI 2023 für die direkten Steuern und die IRAP-Erklärung sind **innerhalb 30.11.2023 elektronisch zu versenden**.
- In der Regel *müssen*, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Steuererklärungen elektronisch versendet werden.
- Die **zweite Vorauszahlung für 2023** ist innerhalb **30.11.2023** fällig.
- Für die Saldo- bzw. Vorauszahlung der INPS-Pensionsversicherung für Freiberufler ohne Pensionskasse gelten dieselben Termine wie für die direkten Steuern.

## **VERSCHIEDENES**

**PEC-Adresse** Wir weisen darauf hin, dass über die PEC-Adresse erhaltene Mitteilungen den-  
(für alle Inhaber einer selben Stellenwert eines Einschreibens einnehmen, und empfehlen somit den  
PEC-Adresse) PEC-Posteingang periodisch zu kontrollieren.

**Option für die Pauschalbesteuerung der Mietverträge** Falls bei Mietverträgen für die Pauschalbesteuerung (sog. „cedolare secca“) optiert wird, müssen diese Verträge ebenfalls innerhalb von 30 Tagen, mittels Vordruck RLI in Papierform oder telematisch über Entratel oder Fisconline registriert werden. Es fällt jedoch keine Registersteuer an.  
(sog. „cedolare secca“)



## 2. SPEZIFISCHE STEUERTERMINE

*Die nachstehend aufgelisteten Fälligkeiten gelten grundsätzlich für alle Steuerpflichtigen: Kapitalgesellschaften, Körperschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmer und Freiberufler. Sollten einige Fälligkeiten nur für bestimmte Kategorien gelten, so wird dies eigens angeführt.*

*Fällt der Termin für eine Zahlung oder die Abgabe einer Erklärung auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, so wird er in der Regel auf den nachfolgenden Werktag verschoben.*

### JANUAR

#### 12. Januar 2023

**Direkte Steuern:** Letzter Termin zur Auszahlung der Dezemberlöhne, damit diese für Zwecke des Steuerausgleiches und der Einkommensbescheinigungen (Vordruck CU, Meldung in der Erklärung der Steuersubstituten) noch als Einkünfte des Jahres 2022 eingestuft werden können. Nach diesem Termin ausgezahlte Dezemberlöhne gelten als Einkünfte des Jahres 2023. Dasselbe gilt für Einkommen, die den Lohneinkünften gleichgestellt sind (z.B. Entschädigungen an Geschäftsführer).

**Direkte Steuern:** Letzter Termin zur Auszahlung der Entschädigungen des Jahres 2022 an die Geschäftsführer, damit diese für steuerliche Zwecke noch im Jahr 2022 in Abzug gebracht werden können. Für Geschäftsführerbezüge, die an Inhaber einer MwSt.-Position ausbezahlt werden, gilt die Verlängerung bis zum 12. Januar nicht, somit müssen sie innerhalb 31. Dezember 2022 ausbezahlt werden. Siehe dazu unser Rundschreiben **Nr. 57/2022**.

#### 16. Januar 2023

**MwSt.** Telematischer Versand des Tagesinkasso betreffend den Monat Dezember 2022 für Großverteiler für Handel und Dienstleitungen; **dieser Termin wiederholt sich am 16. eines jeden Monats**).

#### 16. Januar 2023

**IRAP** Betrifft öffentliche Verwaltungen und öffentliche Körperschaften

Einzahlung der monatlichen IRAP-Vorauszahlung auf die im Dezember 2022 ausbezahlten IRAP-pflichtigen Beträge (Löhne, Gehälter, Entschädigung freie und gelegentliche Mitarbeiter); die Einzahlung hat mittels Zahlungsvordruck F24 zu erfolgen und muss elektronisch versendet werden; **dieser Termin wiederholt sich am 16. eines jeden Monats**.

#### 16. Januar 2023

**Quellensteuer** Einzahlungstermin für alle Quellensteuern auf die im Dezember 2022 ausbezahlten Gehälter, Entschädigung an freie und gelegentliche Mitarbeiter, Entgelte oder Entschädigungen oder andere (z.B. Regionaler und kommunaler Irpef-Zuschlag, Steuereinbehalte Kondominien, für Vertreter); **dieser Termin wiederholt sich am 16. eines jeden Monats**.

Mit der Eilverordnung Nr. 50/2017 ist eine Quellensteuer in Höhe von 21 Prozent für kurzfristige Mieten (bis zu 30 Tagen) eingeführt worden. Diese Quellensteuer ist von den Vermittlern der Wohnungen (einschließlich die Internet-Vermittler, z.B. Airbnb) einzubehalten und über den Zahlungsvordruck F24 abzuführen (Zahlungs-Code 1919). **Dieser Termin wiederholt sich am 16. eines jeden Monats**.

Betrifft Kapitalgesellschaften:

Termin zur Einzahlung der Quellensteuer auf die im 4. Quartal 2022 ausgeschütteten Dividen-



den an Privatpersonen und steuerbefreite Körperschaften sowie an steuerpflichtige Ausländer.

**INPS** Einzahlung der Beiträge bezüglich der im Vormonat ausbezahlten Gehälter an lohnabhängige Mitarbeiter. **Dieser Termin wiederholt sich am 16. eines jeden Monats.**

Einzahlung des INPS-Pensionsbeitrages für freie Mitarbeiter und gelegentliche freie Mitarbeiter für im Dezember 2022 ausbezahlte Entgelte oder Entschädigungen. **Dieser Termin wiederholt sich am 16. eines jeden Monats.**

**MwSt.** Einzahlungstermin für die MwSt.-Schuld des Monats Dezember 2022 unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Vorauszahlungen (gilt nur für Monatsabrechner); **dieser Termin wiederholt sich am 16. eines jeden Monats.**

*Erleichterung der  
Beilegung von an-  
hängigen Rechts-  
streitigkeiten*

Termin für die Einreichung des Antrags auf erleichterte Beilegung von beim Obersten Gerichtshof anhängigen Streitigkeiten zum 16.09.2022 und der diesbezüglichen Zahlungen. Der Antrag muss mittels PEC unter Verwendung des entsprechenden, von der Steuerbehörde genehmigten Formulars eingereicht werden.

## 20. Januar 2023

**CONAI:** *Gilt nicht für Freiberufler*

- Abgabe der Meldung für den Monat Dezember 2022 über den geschuldeten Verpackungsbeitrag (Monatsabrechner); die Zahlung muss erst nach Erhalt der Rechnung des CONAI vorgenommen werden. **Dieser Termin wiederholt sich jeden Monat. Die folgenden Meldungen sind nur mehr telematisch versendbar.**
- Abgabe der Meldung für das IV. Quartal 2022 (Quartalsabrechner) bzw. für das Jahr 2022 (Jahresabrechner) über den geschuldeten Verpackungsbeitrag im Falle einer vereinfachten oder einer ordentlichen Methode; die jährliche Abrechnung kann angewendet werden, falls der jährliche Beitrag den neuen Schwellenwert von 3.000,00 Euro für jedes einzelne Material nicht überschreitet. Die trimestrale Abrechnung kann angewendet werden, falls der jährliche Beitrag zwischen 3.000,00 und 31.000,00 Euro für jedes einzelne Material nicht überschreitet. Andernfalls muss die Erklärung monatlich abgegeben werden, wenn der Beitrag den Schwellenwert von 31.000,00 Euro für jedes einzelne Material überschreitet. Die Zahlung muss erst nach Erhalt der Rechnung des CONAI vorgenommen werden. **Die nächsten Meldungen müssen nun telematisch versendet werden.**
- Ab den Meldungen bezogen auf das Geschäftsjahr 2022 sind die Betriebe bis zu einem geschuldeten Beitrag von 200,00 Euro (bisher 100,00 Euro) für jedes einzelne Material von der Einreichung der Meldung befreit. Sollte die vereinfachte Berechnung anwendbar sein, liegt das Limit der Befreiung bei 300,00 Euro (bisher 200,00 Euro).
- Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite [www.conai.org](http://www.conai.org).

## 25. Januar 2023

**Intrastat:** Einreichung der INTRASTAT-Meldung für den Monat Dezember 2022 beim zuständigen Zollamt. Die Abgabe der Intrastat-Modelle muss in telematischer Form erfolgen. **Dieser Termin wiederholt sich jeden Monat.**

Bei Quartalsmeldungen: Einreichung der INTRASTAT-Meldung für das IV. Quartal 2022 beim zuständigen Zollamt. Die Abgabe der Intrastat-Modelle muss in telematischer Form erfolgen. **Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.**



## 31. Januar 2023

**OSS** **Achtung:** Der Termin bleibt unverändert, auch wenn er auf einen Samstag oder auf einen Feiertag fällt. Die Steuerpflichtigen Subjekte welche für diese Sonderabrechnung OSS (One Stop Shop laut D.Lgs. n.83/2021) optiert haben sind verpflichtet, den Umsatz bezogen auf das 4. Quartal 2022 innerhalb 31. Januar des darauffolgenden Jahres zu melden und die Mehrwertsteuerschuld per Lastschrift auf ihr bei einem der Steuerbehörde angeschlossenen Inkassobüro eröffnetes Konto oder per Bank- oder Postüberweisung an die Banca d'Italia einzubezahlen.

Die Meldung ist einzureichen, auch wenn es keine Operationen gegeben hat.

**Dieser Termin wiederholt sich trimestral**

**Intrastat 12** Betrifft nicht-gewerbliche Körperschaften und befreite Landwirte mit MwSt.-Position

Diese Subjekte müssen die Intra 12 Meldung einreichen. Letzter Termin für die Entrichtung der MwSt für innergemeinschaftliche Erwerbe, welche in Bezug auf den zweiten Vormonat gebucht wurden, von Seiten der nicht-gewerblichen Körperschaften und der befreiten Landwirte mit MwSt.-Position. **Dieser Termin wiederholt sich monatlich.**

**Registersteuer** Gilt auch für Private

Registrierung und Bezahlung der Registergebühr auf Mietverträge mit Beginn (innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsabschluss bzw. ab Beginn der Wirksamkeit) bzw. stillschweigender Verlängerung ab 1. Januar 2023; **dieser Termin wiederholt sich jeweils 30 Tage nach Mietbeginn.**

**Meldung** Betrifft sanitäre Einrichtungen, Ärzte, Apotheken, u.Ä.:

**Sanitäre Leistungen** Die Meldung sieht die telematische Übermittlung an das „System Gesundheitskarte“ der Daten der im zweiten Semester 2022 vereinnahmten sanitären Leistungen vor.

**Rai-Fernsehsondergebühr** Seit 2016 gilt die allgemeine Vermutung, dass ein Haushalt mit Stromanschluss auch ein Fernsehgerät besitzt. Wer kein Gerät hat, muss dies der Agentur für Einnahmen innerhalb 31. Januar 2023 mitteilen. Ab Januar wird die Fernsehgebühren über die Stromrechnung abgeführt und beträgt auch für 2023 90,00 Euro.

**Akzisen** Termin für Transportunternehmer von Eigenwaren und Waren Dritter den Antrag an die Zollagentur (*Agenzia delle Dogane*) zu richten, um das Steuerguthaben für die *Carbon Tax* für das IV Quartal 2022 zu erhalten. **Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.**

**Sonstiges**

- Mitteilung an das Staatsbauamt (U.T.E.) oder an das Katasteramt über im Jahr 2022 erfolgte Änderungen der Katastererträge des Grundbesitzes.
- Einzahlung der meisten Konzessionsgebühren für die Erneuerung von Lizenzen (für einige Gebühren gilt als Fälligkeit der 31. Dezember). Da mittlerweile die allermeisten Gebühren abgeschafft worden sind, sollte genauestens überprüft werden, welche Konzessionsgebühren noch geschuldet sind.

**Geschäftsbücher** Betrifft Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen

Es ist nicht mehr notwendig, buchhalterische Aufzeichnungen, die über elektronische Hilfsmittel geführt werden, jährlich innerhalb von drei Monaten nach dem Abgabetermin der Steuererklärung mühsam auf Papier auszudrucken. Für nähere Details und Informationen verweisen wir auf unser Rundschreiben **Nr. 43/2019**.

## F E B R U A R

## 01. Februar 2023

**MwSt.-** Erster möglicher Tag zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung für jene, die das MwSt.-Guthaben verrechnen (frühestens ab den zehnten Tag nach erfolgter elektronischer Versendung) oder das



*Jahreserklärung:* MwSt.-Jahresguthaben rückfordern möchten.

Wer für das Geschäftsjahr 2023 für die MwSt.-Gruppenbesteuerung optieren möchte, muss diese Option bereits in der MwSt.-Erklärung 2023 für 2022 erklären (Abschnitt VG). Das Modell IVA 26 muss nur noch innerhalb 30 Tage nach etwaigen Änderungen eingereicht werden.

## **9. Februar 2023**

*Werbebonus*

Letzter Tag zum Einreichen der Ersatzerklärung über die getätigten Zuwachsausgaben für Werbung im Jahr 2022. Weitere Informationen und Details entnehmen Sie bitte unseren **Rundschreiben Nr. 33/2018, 34/2018, 2/2019 und 53/2020**.

## **16. Februar 2023**

*MwSt.:* Letzter Termin für die Einzahlung der MwSt.-Schuld des 4. Quartals 2022 für die Gesellschaften die das „*regime trimestrale speciale*“ anwenden, wie zum Beispiel die Lastentransportunternehmer.

*Ersatzsteuer:* Einzahlung der Ersatzsteuer auf die Aufwertung der Abfertigungsrückstellung für lohnabhängige Mitarbeiter (Saldo für 2022, Einzahlungskodex 1713).

*INAIL:* Letzter Termin der Prämienzahlung INAIL betreffend den Ausgleich des Jahres 2022 sowie der Vorauszahlung 2023; es besteht die Möglichkeit zur Ratenzahlung. Bei den Berechnungen sind auch die INAIL-pflichtigen freien Mitarbeiter und Gesellschafter zu berücksichtigen.

## **28. Februar 2023**

*MwSt-  
Quartalsmeldung*

Bis zum 28. Februar 2023 ist die vierteljährliche MwSt-Quartalsmeldung fällig. Die elektronische Meldung betrifft die MwSt-Abrechnungen für die Monate Oktober – Dezember. Es ist ein Formblatt VP für jede MwSt-Abrechnung zu erstellen. Bei Monatsabrechnung sind es also drei Blätter, die für das vierte Kalenderquartal 2022 zu versenden sind.

*Virtueller Stempel  
für elektronische  
Rechnungen, Fir-  
menbücher und  
Register*

Termin für die Zahlung der Stempelsteuer für das 4. Quartal 2022 mittels F24 und Angabe des spezifischen Steuercodes „2524“.

*Inps - Mitteilung  
Beanspruchung  
Geringverdiener  
(„regime forfett-  
ario“):*

MwSt.-registrierte Personen, die in den Genuss der Pauschalbesteuerung kommen und bei der INPS-Zweigstelle für Handwerker und Gewerbetreibende registriert sind, müssen die Mitteilung bis zum 28. Februar beim INPS einreichen, um in den Genuss der erleichterten Beitragsregelung zu kommen. Sollte eine MwSt.-Nr. in 2023 eröffnet werden, muss diese Meldung umgehend eingereicht werden. In den Folgejahren muss diese Meldung nicht mehr erfolgen, sofern der Beitragszahler die Voraussetzung erfüllt.

*Digitale Aufbewah-  
rung von elektroni-  
schen Rechnungen*

Bis zum 28. Februar 2023 müssen die elektronischen Rechnungen für das Jahr 2021 gemäß Ministerialerlass vom 17.06.2014 digital aufbewahrt werden.

## **M Ä R Z**

## **16. März 2023**

*Steuersubstitut für  
730*

Drittpersonen, die landwirtschaftliche Hypotheken und Hypotheken auf Grundstücke gewähren, Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungs- und Zusatzrentenkassen, öffentliche und private Kindertagesstätten, ONLUS, Vereine zur sozialen Förderung, anerkannte Stiftungen und Vereinigungen, Verwalter von Eigentumswohnungen, Bestattungsinstitute, Universitäten und der SSN müssen der Steuerbehörde bis zum 16. März eine Mitteilung übermitteln, die Angaben zu den folgenden, im Vorjahr gezahlten Abgaben (in Bezug auf 2022) für jedes Subjekt enthält Zins- und Nebenkosten für laufende Hypotheken; Prämien für Lebens-, Todesfall- und Unfallversicherungen; Beiträge zur Sozialversicherung und Sozialhilfe; Beiträge zur Zusatzrente; Beiträge für Haushaltshilfen und Pflegepersonal; Kosten für den Besuch von Kindergärten und entsprechende Erstattungen; freiwillige Spenden; Kosten im Zusammenhang mit der Renovierung von Gebäuden, der Energieeinsparung und dem Grünbonus für gemeinschaft-



lich genutzte Teile von Eigentumswohnungen; Bestattungskosten; Universitätsgebühren und entsprechende Erstattungen.

**MwSt.** Letzter Termin für die Einzahlung der MwSt.-Schuld des 4. Quartals 2022 (Quartalsabrechner mit Option) bzw. für die Ausgleichszahlung, wie sie aus der MwSt.-Jahreserklärung hervorgeht. Bei eventueller Pflicht zur Einheitserklärung (UNICO 2023) kann die Zahlung bis zum Einzahlungstermin für die Saldozahlungen gemäß UNICO 2023 aufgeschoben werden, mit Zahlung von monatlichen Zinsen ab 16. März 2023. Zudem ist eine Ratenzahlung mit Zinsaufschlag möglich.

**Konzessionsgebühr** *Betrifft Kapitalgesellschaften*

Letzter Termin für die Einzahlung der pauschalen Konzessionsgebühr für die Vidimierung von Gesellschaftsbüchern (mittels Vordruck F24 - Einzahlungskodex 7085). Die Jahresgebühr beträgt 309,87 Euro; wenn das Gesellschaftskapital zum 1. Januar 2023 den Betrag von 516.456,90 Euro übersteigt, erhöht sich die Gebühr auf 516,46 Euro.

Personengesellschaften, Einzelunternehmen und nicht gewerbliche Körperschaften zahlen für die Vidimierung 67,00 Euro pro 500 Seiten. Es wird in diesen Fällen keine pauschale jährliche Konzessionsgebühr geschuldet.

**Bestätigung Steuer-  
einbehalt (CU)**

Der 16. März 2023 ist der Termin für die telematische Übermittlung an die Steuerbehörde und für die Abgabe der Bescheinigungen in Papier- oder elektronischer Form in Bezug auf die Einbehalte, die an Arbeitnehmer des Modells "CU" und an Dritte (z.B. Freiberufler, Agenten) vorgenommen wurden, an die im Jahr 2022 Einbehalte von Gebühren/Gehältern vorgenommen wurden.

Wenn die Einheitsbescheinigung 2023 für das Jahr 2022 keine für die Erstellung der vorausgefüllten Steuererklärung nützlichen Angaben enthält, fällt die Frist für die Übermittlung an die Steuerbehörde mit der Frist für die Einreichung des Formulars 770/2023 zusammen, d.h. mit dem 31.10.2023.

**Bestätigung Divi-  
dende (CUPE)**

Letzter Termin für die Aushändigung der Bestätigung der ausgezahlten Dividenden und der anderen Kapitalerträge.

**Überwei-  
sung/Rechnungsab-  
att-Option**

Bis zum 16. März 2023 muss die Mitteilung über die Abtretung der Gutschrift/des Abschlags auf der Rechnung der im Jahr 2022 getätigten Ausgaben für zu 110 % subventionierte Interventionen und andere, für die die Option der Abtretung/des Abschlags zulässig ist, an die Steuerbehörde gesendet werden.

### **31. März 2023**

**Bonus-Werbung**

Letzter Tag für die telematische Übermittlung der Mitteilung über den Zugang zur Steuergutschrift - Vorabmitteilung - mit Angaben zu den im Jahr 2023 getätigten oder zu tätigen Investitionen.

**Besonderer Erlass  
von Steuerverstö-  
ßen**

Termin für die Zahlung - auch in Raten - der Beträge, die zur Behebung von Verstößen im Zusammenhang mit den Erklärungen für den laufenden Steuerzeitraum zum 31.12.2021 und früher fällig sind.

**Amnestie für for-  
male Unregelmä-  
ßigkeiten**

Mit dem Haushaltsgesetz 2023 Nr. 197/2022 wurde auch die Möglichkeit wieder eingeführt, formale Unregelmäßigkeiten, die bis zum 31.10.2022 begangen wurden, gegen Zahlung eines Betrages in Höhe von 200,00 Euro für jeden Steuerzeitraum, auf den sich die Verstöße beziehen, zu berichtigen, wobei die Möglichkeit der Ratenzahlung in zwei gleichen Jahresraten besteht.

**Regulierung der  
nicht gezahlten  
Raten von Abrech-  
nungsinstituten**

Bis zum 31.03.2023 müssen die fälligen Beträge - auch in Raten - gezahlt werden, um unterlassene oder unzureichende Zahlungen zu berichtigen, die aufgrund bestimmter Definitionsinstitute geschuldet sind: Veranlagung mit Adhäsion, Duldung von Veranlagungsbescheiden, Berichtigung und Vergleich, Klage und Mediation.



## A P R I L

### 17. April 2023

*Quellensteuer* *Betrifft Kapitalgesellschaften*

Termin zur Einzahlung der Quellensteuer auf die im 1. Quartal 2023 ausgeschütteten Dividenden an Privatpersonen und steuerbefreite Körperschaften Beteiligungen sowie an steuerpflichtige Ausländer.

### 20. April 2023

*CONAI* *Gilt nicht für Freiberufler*

Termin für die telematische Übermittlung der Erklärung der "vierteljährlichen CONAI contribuenti" zur Bestimmung des im ersten Quartal 2023 fälligen Beitrags. Die Zahlung muss erst nach Erhalt der Rechnung von CONAI erfolgen.

### 30. April 2023

*Vorgedrucktes Modell 730* Die Einnahmenagentur muss innerhalb dieser Fälligkeit dem Arbeitnehmer, Rentner, usw. die „vorausgefüllte“ Steuererklärung telematisch zustellen.

**OSS** **Achtung:** Der Termin bleibt unverändert, auch wenn er auf einen Samstag oder auf einen Feiertag fällt. Die Steuerpflichtigen Subjekte welche für diese Sonderabrechnung OSS (One Stop Shop laut D.Lgs. n.83/2021) optiert haben sind verpflichtet, den Umsatz bezogen auf das 1.Quartal 2023 innerhalb 30. April des darauffolgenden Jahres zu melden und die Mehrwertsteuerschuld per Lastschrift auf ihr bei einem der Steuerbehörde angeschlossenen Inkassobüro eröffnetes Konto oder per Bank- oder Postüberweisung an die Banca d'Italia einzubezahlen.

*Die Meldung ist einzureichen, auch wenn es keine Operationen gegeben hat.*

**MUD 2023** Die Formulare bestehen aus Meldungen, die von folgenden 6 verpflichteten Subjekten, wie Hersteller, Wiedergewinner, Entsorger von Abfall und Abfalltransporteure, innerhalb 30. April 2023 (Bezugsjahr 2022) - sofern es nicht verlängert wird - einzureichen sind:

Mitteilung für Sonderabfälle - „Comunicazione Rifiuto speciali“, Mitteilung für ungenützte Fahrzeuge - „Comunicazione Veicoli Fuori Uso“, Mitteilung für Verpackungen - „Comunicazione Imballaggi“, Mitteilung für EDV Geräte - „Comunicazione Rifiuti da apparecchiature elettriche ed elettroniche (Raee)“, Mitteilung für gewöhnliche Abfälle - „Comunicazione Rifiuti Urbani“, Mitteilung für Entsorgung bei konventionierten Betrieben- „Assimilati e raccolti in convenzione“, Mitteilung für Hersteller von EDV Geräte - „Comunicazione Produttori di Apparecchiature Elettriche ed Elettroniche“.

Gegenüber dem Vorjahr bleiben der Präsentationsmodus, die Verwaltungsgebühren sowie die meldepflichtigen Subjekte unverändert.

## M A I

### 2. Mai 2023

*MwSt. Erklärung* Letzter Termin für die Einreichung der Mehrwertsteuer Erklärung für das Jahr 2022. Diese muss versendet werden, auch wenn es keine mehrwertsteuerpflichtigen Operationen im Jahr 2022 gegeben hat.

*MwSt. Rückerstattung* Beim Erfüllen von bestimmten Voraussetzungen, kann ein Antrag auf Mehrwertsteuer-Rückerstattung des 1.Quartal 2023 versendet werden. Das Guthaben kann im Mod.F24 verrechnet werden. **Dieser Termin wiederholt sich trimestral.**



## 16. Mai 2023

**MwSt.** Bei quartalsmäßiger Abrechnung der MwSt.: Einzahlung der MwSt.-Schuld für das 1. Quartal 2023.

## 31. Mai 2023

**MwSt-  
Quartalsmeldung** Bis zum 31. Mai 2023 ist die vierteljährliche MwSt-Quartalsmeldung fällig. Die elektronische Meldung betrifft die MwSt-Abrechnungen für die Monate Januar – März. Es ist ein Formblatt VP für jede MwSt-Abrechnung zu erstellen. Bei Monatsabrechnung sind es also drei Blätter, die für das erste Kalenderquartal 2023 zu versenden sind.

**Elektronische  
Rechnungen und  
virtuelle Stempel-  
steuer** Die Einzahlung der virtuellen Stempelsteuer auf elektronischen Rechnungen des 1.Quartals 2022 muss innerhalb Endes des zweiten Monats nach Abschluss des Trimesters erfolgen (31. Mai, 30. November, 28. Februar).

Für elektronische Rechnungen, die im 2.Quartal ausgestellt wurden, muss die Einzahlung innerhalb des dritten Monats nach Abschluss des Trimesters (2. Oktober) erfolgen.

Für Beträge ab 2023 unter 5.000 Euro sind die Fälligkeiten folgende:

- 30.September, wenn die Stempelsteuer im 1.Quartal 2023 unter 5.000 Euro ist;

- 30.November, wenn die Stempelsteuer im 1.+2.Quartal 2023 unter 5.000 Euro ist.

Für diesen Zweck veröffentlicht die Agentur der Einnahmen im persönlichen Account den geschuldeten Betrag Anhand der über SDI übermittelten Rechnungen.

**Der Termin ist trimestral/semestral.**

## J U N I

## 16. Juni 2023

**IMU, GIS** Letzter Termin für die Einzahlung der Akontozahlung 2023 der Gemeindesteuern IMU, GIS. Die Akontozahlung betrifft 50% der jährlichen Steuerschuld.

## 30. Juni 2023

**REDDITI 2023 und  
IRAP Erklärung** *Betrifft Kapitalgesellschaften und Körperschaften, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt*

Innerhalb des 30. des sechsten Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres für Nicht-Solarsteuerverpflichtige: Einzahlung mit Zahlungsvordruck F24 des Ausgleichs IRES und IRAP für das Jahr 2022, sowie der entsprechenden ersten Vorauszahlungen für das Jahr 2023.

*Betrifft Personengesellschaften und natürliche Personen (Einzelunternehmen, Freiberufler, Private)*

Letzter Termin für die Saldozahlung 2022 betreffend die laut Einheitserklärung UNICO 2023 geschuldeten Steuern (IRPEF, IRAP, INPS, regionale und kommunale IRPEF-Zusatzsteuer, und Ersatzbesteuerung Mieten) und zugleich Termin für die erste Vorauszahlung 2023 durch Verwendung des Vordrucks F24.

*Betrifft Gesellschaften, Konsortien, Einzelunternehmen, Körperschaften*

Letzter Termin für die Einzahlung der jährlichen Gebühr für die Handelskammer, da als Fälligkeit jene der Steuerzahlungen gemäß REDDITI 2023 gilt.

**Die Steuerzahlungen für IRES, IRPEF, IRAP, INPS-Freiberufler und IRPEF-Zusatzsteuern sowie die Handelskammergebühr können mit einem Aufschlag von 0,4% innerhalb 30. Juli 2023 eingezahlt werden.**

**Vermögenssteuer auf** *Nur natürliche Personen*

**Liegenschaften und  
Finanzvermögen im** Letzter Termin für die Einzahlung der Vermögenssteuer auf Liegenschaften im Ausland (IVIE)



- Ausland* und der Vermögenssteuer auf Finanzvermögen im Ausland (IVAFE)
- Ersatzsteuer* Pauschalbesteuerung („*minimi*“): Einzahlung der Ersatzsteuer.  
Vereinfachte Buchführung für Neugründungen (sog. „*forfettario*“): Einzahlung der Ersatzsteuer.
- REDDITI 2023* Abgabe der Steuererklärung REDDITI 2023 in Papierform bei der Bank oder der Post, für jene physischen Personen, die nicht zur elektronischen Versendung verpflichtet sind. Es handelt sich hierbei um Ausnahmen.
- MwSt.* Wer die MwSt.-Schuld laut Jahreserklärung nicht innerhalb 16. März 2023 beglichen hat, muss diese innerhalb heute einzahlen, mit monatlichen Zinsen ab 16. März 2023.
- Erklärungen IMU und IMI* Einreichung der Erklärung IMU und IMI für die Immobilien, bei denen Veränderungen im Jahr 2023 stattgefunden haben.
- Erklärungen kurzfristige Mietverträge* Die Internetportale und auch die anderen Vermittler von kurzfristigen Wohnungsmieten werden verpflichtet, die im Vorjahr vermittelten Mietverträge der Einnahmenagentur zu melden.

## J U L I

### 17. Juli 2023

- Quellensteuer:* *Betrifft Kapitalgesellschaften*  
Termin zur Einzahlung der Quellensteuer auf die im 2. Quartal 2023 ausgeschütteten Dividenden an Privatpersonen und steuerbefreiten Körperschaften sowie an steuerpflichtige Ausländer.

### 20. Juli 2023

- CONAI:* *Gilt nicht für Freiberufler*  
Abgabe der telematischen Meldung für das 2. Quartal 2023 der „CONAI-Quartalsabrechner“ über den geschuldeten Verpackungsbeitrag; die Zahlung erfolgt nach Erhalt der Rechnung des CONAI.

### 25. Juli 2023

- Intrastat:* Bei Quartalsmeldungen: Einreichung der INTRASTAT-Meldung für das II. Quartal 2023 beim zuständigen Zollamt. Die Abgabe der Intrastat-Modelle muss in telematischer Form erfolgen.  
***Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.***

### 31. Juli 2023

- OSS* Die Steuerpflichtigen Subjekte welche für diese Sonderabrechnung OSS (One Stop Shop laut D.Lgs. n.83/2021) optiert haben sind verpflichtet, den Umsatz bezogen auf das 2.Quartal 2023 innerhalb 31. Juli des darauffolgenden Jahres zu melden und die Mehrwertsteuerschuld per Lastschrift auf ihr bei einem der Steuerbehörde angeschlossenen Inkassobüro eröffnetes Konto oder per Bank- oder Postüberweisung an die Banca d'Italia einzubezahlen  
Die Meldung ist einzureichen, auch wenn es keine Operationen gegeben hat.
- MwSt.* Beim Bestehen bestimmter Voraussetzungen, Antrag auf Rückerstattung des MwSt.-Guthabens für das 2. Quartal 2023; Es ist auch möglich vorhandene Guthaben über den Vordruck F24 zu verrechnen.

## A U G U S T

### 21. August 2023

- MwSt.:* Bei quartalsmäßiger Abrechnung der MwSt.: Einzahlung der MwSt.-Schuld für das 2. Quartal 2023.



## O K T O B E R

### 2. Oktober 2023

- MwSt-Quartalsmeldung** Bis zum 2. Oktober 2023 ist die vierteljährliche MwSt-Quartalsmeldung fällig. Die elektronische Meldung betrifft die MwSt-Abrechnungen für die Monate April – Juni. Es ist ein Formblatt VP für jede MwSt-Abrechnung zu erstellen. Bei Monatsabrechnung sind es also drei Blätter, die für das vierte Kalenderquartal 2023 zu versenden sind.
- Virtueller Stempel für elektronische Rechnungen, Firmenbücher und Register** Termin für die Zahlung der Stempelsteuer für das 2. Quartal 2023 mittels F24 und Angabe des spezifischen Steuercodes „2522“.
- MwSt.-Rückvergütung EU** Letzter Termin für den telematischen Versand des MwSt.-Rückvergütungsantrags für die bezahlte MwSt. betreffend Einkäufe oder Importe von Gütern oder Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat im Zeitraum 2022. Die Zuständigkeit für die Rückvergütungen liegt beim Centro Operativo di Pescara.
- MwSt.-Gruppe** Für die Meldung zur Errichtung der MwSt.-Gruppe wird als ordentliche Frist der 30. September eines jeden Jahres festgelegt, mit Beginn ab Januar des folgenden Jahres. **Nur im Oktober fällt dieser Termin ausnahmsweise auf den 2. Oktober 2023, da der 30. September ein Samstag ist).**
- Modell 730** Der Steuerzahler (Arbeitnehmer, Rentner, usw.) muss den Vordruck direkt oder mittels Arbeitgeber (sofern er den Beistand gewährt) oder Steuerbeistandszentrum (CAF), mit oder ohne Berichtigungen und Ergänzungen, unter Berücksichtigung von zustehenden Steuerrückerstattungen oder Steuereinbehalte, **telematisch** an die Einnahmenagentur versenden.
- Der Arbeitnehmer/Rentner erhält innerhalb dieser Fälligkeit vom Beistandssubjekt die Vordrucke 730 und 730-3 (Übersicht über die Steuerabrechnung).

### 16. Oktober 2023

- Quellensteuer** *Betrifft Kapitalgesellschaften*
- Termin zur Einzahlung der Quellensteuer auf die im 3. Quartal 2023 ausgeschütteten Dividenden an Privatpersonen und steuerbefreite Körperschaften sowie an steuerpflichtige Ausländer.

### 20. Oktober 2023

- CONAI** *Gilt nicht für Freiberufler*
- Abgabe der telematischen Meldung für das 3. Quartal 2023 der „CONAI-Quartalsabrechner“ über den geschuldeten Verpackungsbeitrag; die Zahlung muss erst nach Erhalt der Rechnung des CONAI vorgenommen werden.

### 25. Oktober 2023

- Intrastat** Bei Quartalsmeldungen: Einreichung der INTRASTAT-Meldung für das III. Trimester 2023 beim zuständigen Zollamt. Die Abgabe der Intrastat-Modelle muss in telematischer Form erfolgen. **Dieser Termin wiederholt sich alle drei Monate.**
- OSS** Die Steuerpflichtigen Subjekte welche für diese Sonderabrechnung OSS (One Stop Shop laut D.Lgs. n.83/2021) optiert haben sind verpflichtet, den Umsatz bezogen auf das 3.Quartal 2023 innerhalb 31. Oktober des darauffolgenden Jahres zu melden und die Mehrwertsteuerschuld per Lastschrift auf ihr bei einem der Steuerbehörde angeschlossenen Inkassobüro eröffnetes Konto oder per Bank- oder Postüberweisung an die Banca d'Italia einzubezahlen.
- Die Meldung ist einzureichen, auch wenn es keine Operationen gegeben hat.



*Erklärung des Steuerabzugsverpflichteten* Termin für die telematische Übermittlung des Formulars 770/2023. Die Erklärung enthält die im Jahr 2022 einbehaltenen Steuern auf Arbeitnehmer Einkommen und ähnliche Einkünfte, Abfindungen, Vergütungen an Freiberufler, Provisionen sowie Angaben zur steuerlichen Unterstützung.

*MwSt.* Bei Bestehen bestimmter Voraussetzungen ist es möglich einen Antrag auf Rückerstattung des MwSt.-Guthabens für das 3. Quartal 2023 vorzulegen. Auch die Verrechnung des entsprechenden Guthabens über das Zahlungsformular F24 ist zulässig.

## **N O V E M B E R**

### **30. November 2023**

*MwSt-Quartalsmeldung* Bis zum 30. November 2023 ist die vierteljährliche MwSt-Quartalsmeldung fällig. Die elektronische Meldung betrifft die MwSt-Abrechnungen für die Monate Juli – September. Es ist ein Formblatt VP für jede MwSt-Abrechnung zu erstellen. Bei Monatsabrechnung sind es also drei Blätter, die für das erste Kalenderquartal 2023 zu versenden sind.

*Virtueller Stempel für elektronische Rechnungen, Firmenbücher und Register* Termin für die Zahlung der Stempelsteuer für das 3. Quartal 2023 mittels F24 und Angabe des spezifischen Steuer codes „2523“.

*Vorauszahlung* Innerhalb dieses Datums (bzw. innerhalb des elften Monats nach Beginn des Geschäftsjahres bei Kapitalgesellschaften) ist die Einzahlung der 2. Vorauszahlung für IRES, IRAP, IRPEF und INPS, regionale und kommunale IRPEF-Zusatzsteuer, und Ersatzbesteuerung Mieten für das laufende Geschäftsjahr 2023, für Personen- und Kapitalgesellschaften, Körperschaften und physische Personen fällig.

*REDDITI 2023* *Betrifft Kapitalgesellschaften und Körperschaften deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, die die Einheitserklärung REDDITI 2023 einreichen.*

Bei abweichendem Geschäftsjahr muss die Einheitserklärung REDDITI 2023 für direkte Steuern innerhalb von 11 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres elektronisch versendet werden.

**Achtung:** Im Falle eines Geschäftsjahres zum Jahreswechsel ist diese Verpflichtung innerhalb von 11 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres fällig.

*Betrifft Personengesellschaften und natürliche Personen, die die Einheitserklärung REDDITI 2023 einreichen.*

Die Einheitserklärung REDDITI 2023 für direkte Steuern muss innerhalb heute elektronisch versendet werden.

*IRAP 2023* Bei abweichendem Geschäftsjahr muss die Erklärung IRAP 2023 innerhalb von 11 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgegeben werden.

## **D E Z E M B E R**

### **18. Dezember 2023**

*Ersatzsteuer* Einzahlung der Ersatzsteuer auf die Aufwertung der Abfertigungsrückstellung für lohnabhängige Mitarbeiter (Anzahlung für 2023 – Einzahlungskodex 1712).

*IMU und GIS* Einzahlung der Saldozahlung der Gemeindesteuern IMU und GIS für das Jahr 2023.

### **27. Dezember 2023**

*MwSt.* MwSt.-Vorauszahlung für den Monat Dezember 2023 bzw. für das letzte Quartal 2023 im Ausmaß von 88 Prozent der Steuerschuld des entsprechenden Bezugszeitraumes im Jahre



2022, vorbehaltlich Reduzierung.

### **31. Dezember 2023**

*Inventar* **Betrifft Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen**

Es müssen die Inventarlisten für den Abschluss des Geschäftsjahres zum 31.12.2023 erstellt werden, und zwar vor allem für Waren, Roh- und Hilfsstoffe, Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, Schreibmaterial und Putzmaterial sowie für laufende Arbeiten.

*Quellensteuer* Innerhalb 31. Dezember (oder innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss des Agenturvertrages) muss der Agent oder Geschäftsanbahner dem Auftraggeber die erste Bestätigung oder den Widerruf der früheren Bestätigung zusenden, in Bezug auf die Erklärung dass er ständige Mitarbeiter oder Angestellte beschäftigt, damit im Jahr 2024 auf die Provisionen die verringerte Quellensteuer von nur 4,6 Prozent (gleich 23% auf 20 Prozent), anstatt 11,5 Prozent (gleich 23% auf 50 Prozent) angewandt bzw. nicht mehr angewandt werden kann. Es wird daran erinnert, dass ab dem 13/12/2014 die Erklärung nicht mehr jährlich abgegeben werden muss, vorbehaltlich des etwaigen Verlustes der Voraussetzungen oder im Falle des Widerrufs. Die unterlassene Mitteilung des Verlustes der Voraussetzungen für die Begünstigungen wird mit Strafen geahndet.

*Sonstiges:* **Betrifft Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen**

Einzahlung der Konzessionsgebühren für die Erneuerung von Lizenzen (für einige Gebühren gilt als Fälligkeit der 31. Januar). Da mittlerweile zahlreiche Gebühren abgeschafft worden sind, muss genauestens überprüft werden, welche Konzessionsgebühren noch geschuldet sind.

*Gemischte Nutzung  
PKWs* Innerhalb 31.12.2023 ist die entsprechende Rechnung auszustellen. Zudem empfehlen wir in Anlehnung an die vorherrschende Doktrin, dass diese Rechnungen innerhalb der gleichen Frist auch bezahlt werden sollten.



**Anlage 3 zum Rundschreiben Nr. 09 vom 24. Januar 2023**

**Pensionsbeiträge INPS/NISF der Handwerker und Kaufleute**

Die Versicherungsbeiträge der Handwerker und Kaufleute an das Sozialfürsorgeinstitut NISF/INPS sind zu den nachfolgenden Terminen fällig; alle Zahlungen sind mit Vordruck F24 durchzuführen. Die Zahlungen der Versicherungsbeiträge können mit Guthaben aus Steuern oder Beiträgen kompensiert werden.

- 16.02.2023** Zahlung des fixen Beitrages für das 4. Quartal 2022
- 16.05.2023** Zahlung des fixen Beitrages für das 1. Quartal 2023
- 30.06.2023** Ausgleichszahlung für das Jahr 2022 aufgrund des in der Steuererklärung gemeldeten Einkommens aus Unternehmen und Beteiligungen  
Vorauszahlung des variablen Beitrages für 2023, berechnet aufgrund des Einkommens im Jahr 2022; erste Rate von 50%
- 22.08.2023** Zahlung des fixen Beitrages für das 2. Quartal 2023
- 16.11.2023** Zahlung des fixen Beitrages für das 3. Quartal 2023
- 30.11.2023** Zweite Vorauszahlung des variablen Beitrages für 2023, Berechnung aufgrund des Einkommens im Jahr 2022, zweite Rate von 50%
- 16.02.2024** Zahlung des fixen Beitrages für das 4. Quartal 2023

|                                                                                | <b>Handwerk<br/>2022*</b> | <b>Kaufleute<br/>2022*</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|----------------------------|
| Minimales Einkommen auf welches die Beiträge eingezahlt werden                 | 16.243,00 Euro            | 16.243,00 Euro             |
| Höchstes Einkommen ab dem keine Beiträge mehr zu zahlen sind                   | 80.465,00 Euro            | 80.465,00 Euro             |
| Höchstes Einkommen für Versicherte, die erst nach 31/12/1995 eingetragten sind | 105.014,00 Euro           | 105.014,00 Euro            |
| Mindestbeitrag auf Mindesteinkommen                                            | 3.905,76 Euro             | 3.983,73 Euro              |
| Mindestbeitrag auf Mindesteinkommen unter 21 Jahre                             | 3.710,84 Euro             | 3.788,81 Euro              |
| Einkommen von 16.243 € bis 48.279 €                                            | 24,00%                    | 24,48%                     |
| Einkommen von 16.243 € bis 48.279 € unter 21 Jahre                             | 22,80%                    | 23,28%                     |
| Einkommen über 48.279 € bis 80.465 € bzw. 105.014 €                            | 25,00%                    | 25,48%                     |
| Einkommen über 48.279,00 € bis 80.465 € bzw. 105.014 € unter 21 Jahre          | 23,80%                    | 24,48%                     |

**\* Die angeführten Daten beziehen sich z.T. auf das Jahr 2022.**

Kleinunternehmen und Freiberufler, welche für die Pauschalbesteuerung optiert haben, können die Mindestbeitragszahlungen um 35% verringern.



---

**Anlage 4 zum Rundschreiben Nr. 09 vom 24. Januar 2023**

**ENASARCO Versicherungsbeiträge für Handelsagenten**

Die Einzahlungstermine werden nachstehend angeführt:

**20.02.2023** Zahlung der ENASARCO - Beiträge für das 4. Quartal 2022.

**Achtung:** Die Aufstellung („Distinta“) muss über das Internet ([www.enasarco.it](http://www.enasarco.it)) erstellt werden. Die errechneten Beträge werden vom Bank-Kontokorrent abgebucht bzw. über MAV eingezahlt. Dafür ist es notwendig, dass der Auftraggeber bei der ENASARCO registriert ist und bei seiner Bank einen Abbuchungsauftrag (RID) unterschreibt bzw. über MAV einzahlt.

**31.03.2023** (aber nicht vor dem 01.03.2023) Einzahlung der Beiträge auf den Abfertigungsfonds (FIRR), berechnet auf die Provisionen 2022. Die Aufstellung („Distinta“) wird über Internet ([www.enasarco.it](http://www.enasarco.it)) erstellt. Die errechneten Beträge werden vom Bank-Kontokorrent abgebucht bzw. über MAV eingezahlt.

**20.05.2023** Zahlung der ENASARCO - Beiträge für das 1. Quartal 2023. Die Aufstellung („Distinta“) wird über Internet ([www.enasarco.it](http://www.enasarco.it)) erstellt. Die errechneten Beträge werden vom Bank-Kontokorrent abgebucht bzw. über MAV eingezahlt.

**21.08.2023** Zahlung der ENASARCO - Beiträge für das 2. Quartal 2023. Die Aufstellung („Distinta“) wird über Internet ([www.enasarco.it](http://www.enasarco.it)) erstellt. Die errechneten Beträge werden vom Bank-Kontokorrent abgebucht bzw. über MAV eingezahlt.

**20.11.2023** Zahlung der ENASARCO - Beiträge für das 3. Quartal 2023. Die Aufstellung („Distinta“) wird über Internet ([www.enasarco.it](http://www.enasarco.it)) erstellt. Die errechneten Beträge werden vom Bank-Kontokorrent abgebucht bzw. über MAV eingezahlt.

**20.02.2024** Zahlung der ENASARCO - Beiträge für das 4. Quartal 2023. Die Aufstellung („Distinta“) wird über Internet ([www.enasarco.it](http://www.enasarco.it)) erstellt. Die errechneten Beträge werden vom Bank-Kontokorrent abgebucht bzw. über MAV eingezahlt.

Die Beitragssätze werden wie folgt berechnet (Die angeführten Werte beziehen sich z.T. auf das Jahr 2022):

**ENASARCO**  
(Berechnung der  
Beiträge der  
Pflichtfürsorge  
für Vertreter)

Für die Vertreter in Form von **Einzelunternehmen oder Personengesellschaften** müssen an die Stiftung ENASARCO 17,00% der entrichteten Provisionen als Beitrag („*contributi di previdenza*“) eingezahlt werden. Eine Hälfte des Betrages geht zu Lasten des Vertreters (und wird ihm bei Bezahlung der Rechnung abgezogen), die andere Hälfte geht zu Lasten des Auftraggebers.

Die Beiträge für die Fürsorge („*contributi di assistenza*“) für Vertreter, die ihr Mandat in Form einer **Kapitalgesellschaft** ausüben betragen **4,00%**. Davon entfallen 3,00% auf den Auftraggeber und 1,00% sind zu Lasten des Vertreters. Für das Jahr 2023 finden die folgenden Höchstbeiträge Anwendung:

- Monomandatar: Euro 39.255,00, Höchstbetrag also Euro 6.673,35;



- Plurimandatar: Euro 26.170,00, Höchstbetrag also Euro 4.448,90.

Es gelten die folgenden Mindestbeiträge. Sie betragen:

- Monomandatar: Euro 878,00;
- Plurimandatar: Euro 440,00.

Innerhalb der oben angeführten Termine müssen bei der ENASARCO ebenfalls die Daten der eingezahlten Beträge gemeldet werden (bisher „distinta“). Diese erfolgt über das Internet; die Bezahlung erfolgt über Bankeinzug oder MAV. Nähere Details finden Sie auf der Seite ([www.enasarco.it](http://www.enasarco.it)).

Für Vertreter in Form von **Kapitalgesellschaften** gelten für das Jahr 2023 die folgenden Regeln für die Berechnung der Beiträge:

| Provision                                   | Jahr         |           |              |
|---------------------------------------------|--------------|-----------|--------------|
|                                             | 2023         |           |              |
|                                             | Beitragssatz | Vertreter | Auftraggeber |
| bis a 13.000.000,00 Euro                    | <b>4,00%</b> | 1,00%     | 3,00%        |
| von 13.000.000,01 bis<br>20.000.000,00 Euro | <b>2,00%</b> | 0,50%     | 1,50%        |
| von 20.000.000,01 bis<br>26.000.000,00 Euro | <b>1,00%</b> | 0,25%     | 0,75%        |
| Ab 26.000.000 Euro ohne<br>Obergrenze       | <b>0,50%</b> | 0,20%     | 0,30%        |

**FIRR**  
(Abfindung für  
Vertreter bei Auf-  
lösung des Man-  
dats)

Für Vertreter muss jedes Jahr eine Abfindung berechnet und rückgestellt werden. Diese wird ebenfalls an die Stiftung ENASARCO bezahlt. Die FIRR-Beiträge gehen vollständig zu Lasten des Auftraggebers.

Der FIRR-Beitrag wird wie folgt berechnet:

**MONOMANDATAR:**

| Beitragssatz | Provision von Euro | bis Euro    |
|--------------|--------------------|-------------|
| 4%           | 0,00               | 12.400,00   |
| 2%           | 12.400,01          | 18.600,00   |
| 1%           | 18.600,01          | und darüber |

**PLURIMANDATAR:**

| Beitragssatz | Provision von Euro | bis Euro    |
|--------------|--------------------|-------------|
| 4%           | 0,00               | 6.200,00    |
| 2%           | 6.200,01           | 9.300,00    |
| 1%           | 9.300,01           | und darüber |

Beginnt oder endet das Vertragsverhältnis im Laufe des Jahres, so wird die Grundlage für die Berechnung der Beiträge an die Dauer im Verhältnis zum Jahr angepasst.

Der FIRR muss auf Basis der im Vorjahr ausgezahlten Provisionen innerhalb **31. März 2023** (für das Geschäftsjahr 2022) online über die ENASARCO Seite berechnet werden und mittels MAV oder RID eingezahlt werden.

Für weitere Details stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



---

**Anlage 5 zum Rundschreiben Nr. 09 vom 24. Januar 2023**

**FÄLLIGKEITEN BEZÜGLICH STEUERBEISTAND FÜR MOD.730**

Auch im Jahr 2023 wird der Vordruck 730 für Einkünfte aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit (betrifft somit auch Rentner) z.T. vorab ausgefüllt, zugestellt und mit folgenden Fälligkeiten geregelt:

**PS:** Bitte beachten Sie, dass ab 2014 die Option für die Erklärung 730 für Steuerpflichtige ohne Steuersubstitut in Kraft getreten ist. In diesem Fall wird das „normale“ 730 ausgefüllt, wobei man das Feld „Lohnabhängige ohne Steuersubstitut“ anzukreuzen hat. Das Beistandszentrum (Caf) oder der befähigte Freiberufler werden in diesem Fall der Vermittler sein.

- 16.01.2023** Der Arbeitgeber muss innerhalb dieser Fälligkeit dem Mitarbeiter mitteilen, ob er bereit ist, den Steuerbeistand zu leisten oder nicht. Innerhalb von 30 Tagen müssen die Arbeitnehmer mitteilen, ob sie diesen Beistand gebrauchen oder nicht gebrauchen wollen.
- 31.01.2023** Bis zum 31. Januar 2023 müssen die Daten der im zweiten Semester 2022 gegenüber den Bürgern erbrachten sanitären Leistungen telematisch an das „System Gesundheitskarte“ gesendet werden.
- 28.02.2023** Dritte, welche Agrar- und Hypothekendarlehen ausgeben, Versicherungen, Vorsorgeeinrichtungen und Institutionen der Rentenzusatzvorsorge, öffentliche und private Kindergärten, gemeinnützige Einrichtungen, Vereine für Sozialförderung, Stiftungen und anerkannte Vereinigungen, Kondominiumsverwalter, Bestattungsunternehmen, Universitäten und der Nationale Gesundheitsdienst müssen bis 28. Februar namentlich für die einzelnen Steuerpflichtigen die Darlehenszinsen, Prämien für Lebens- Ablebens- und Unfallversicherungen, die Zusatzrenten- und Sozialbeiträge, die für Hausangestellte gezahlte Beiträge, die Gebühren für den Besuch von Kinderhorten sowie entsprechende Rückerstattungen, Spenden, die Ausgaben für Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz und für die Verbesserung der Energieeffizienz sowie für die Pflege von Gärten und Grünanlagen auf Gemeinschaftsteile von Kondominien, die Bestattungsspesen, die Universitätsausgaben sowie entsprechende Rückerstattungen, welche das Jahr 2022 betreffen, der Einnahmenagentur melden.
- 16.03.2023** Der Arbeitgeber/das Pensionsamt (der sogenannte Steuersubstitut) muss innerhalb dieser Fälligkeit den vereinheitlichten Vordruck „CU“ an die Einnahmenagentur übermitteln. Diese Sammelbescheinigung beinhaltet die gezahlten Einkommen, die eingehobenen Lohnsteuern, Zusatzsteuern, sowie die Absetzbeträge und Sozialbeiträge.
- 02.05.2023** Die Einnahmenagentur muss innerhalb dieser Fälligkeit dem Steuerzahler (Arbeitnehmer, Rentner, usw.) den „vorab ausgefüllten Vordruck“ **telematisch\*** zustellen.



- 
- |                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>15.06.2023</b> | Frist für die Abgabe der Kopie der Steuererklärung Vordruck 730 sowie der Abrechnungsaufstellung 730-3 von Seiten des Arbeitgebers bzw. des Steuerbeistandszentrum C.A.F. an den Steuerzahler für die innerhalb den 31. Mai abgegebenen Steuererklärungen.                                                   |
| <b>15.06.2023</b> | Der Steuerzahler (Arbeitnehmer, Rentner, usw.) muss den Vordruck direkt oder mittels Steuerbeistandszentrum (CAF), mit oder ohne Berichtigungen und Ergänzungen, unter Berücksichtigung von zustehenden Steuerrückerstattungen oder Steuereinbehalten, <b>telematisch</b> an die Einnahmenagentur versenden. |
| <b>30.06.2023</b> | Frist für die Abgabe der Kopie der Steuererklärung Vordruck 730 sowie der Abrechnungsaufstellung 730-3 von Seiten des Arbeitgebers bzw. des Steuerbeistandszentrum C.A.F. an den Steuerzahler für die im Zeitraum 1. Juni bis 20. Juni abgegebenen Steuererklärungen.                                        |
| <b>30.06.2023</b> | Der Steuerzahler (Arbeitnehmer, Rentner, usw.) muss den Vordruck direkt oder mittels Steuerbeistandszentrum (CAF), mit oder ohne Berichtigungen und Ergänzungen, unter Berücksichtigung von zustehenden Steuerrückerstattungen oder Steuereinbehalten, <b>telematisch</b> an die Einnahmenagentur versenden. |
| <b>25.07.2023</b> | Frist für die Abgabe der Kopie der Steuererklärung Vordruck 730 sowie der Abrechnungsaufstellung 730-3 von Seiten des Arbeitgebers bzw. des Steuerbeistandszentrum C.A.F. an den Steuerzahler für die im Zeitraum 21. Juni bis 15. Juli abgegebenen Steuererklärungen.                                       |
| <b>25.07.2023</b> | Der Steuerzahler (Arbeitnehmer, Rentner, usw.) muss den Vordruck direkt oder mittels Steuerbeistandszentrum (CAF), mit oder ohne Berichtigungen und Ergänzungen, unter Berücksichtigung von zustehenden Steuerrückerstattungen oder Steuereinbehalten, <b>telematisch</b> an die Einnahmenagentur versenden. |
| <b>01.08.2023</b> | Ab dem Monat August oder September wird die Rente bzw. der Lohn unter Berücksichtigung der zustehenden Steuerrückerstattungen oder Steuereinbehalten ausbezahlt.                                                                                                                                             |
| <b>15.09.2023</b> | Frist für die Abgabe der Kopie der Steuererklärung Vordruck 730 sowie der Abrechnungsaufstellung 730-3 von Seiten des Arbeitgebers bzw. des Steuerbeistandszentrum C.A.F. an den Steuerzahler für die im Zeitraum 16. Juli bis 31. August abgegebenen Steuererklärungen.                                     |
| <b>15.09.2023</b> | Der Steuerzahler (Arbeitnehmer, Rentner, usw.) muss den Vordruck direkt oder mittels Steuerbeistandszentrum (CAF), mit oder ohne Berichtigungen und Ergänzungen, unter Berücksichtigung von zustehenden Steuerrückerstattungen oder Steuereinbehalten, <b>telematisch</b> an die Einnahmenagentur versenden. |
| <b>30.09.2023</b> | Frist für die Abgabe der Kopie der Steuererklärung Vordruck 730 sowie der Abrechnungsaufstellung 730-3 von Seiten des Arbeitgebers bzw. des Steuerbeistandszentrum C.A.F. an den Steuerzahler für die im Zeitraum 1. September bis 30. September abgegebenen Steuererklärungen.                              |
-



**30.09.2023** Der Steuerzahler (Arbeitnehmer, Rentner, usw.) muss den Vordruck direkt oder mittels Steuerbeistandszentrum (CAF), mit oder ohne Berichtigungen und Ergänzungen, unter Berücksichtigung von zustehenden Steuerrückerstattungen oder Steuereinbehalten, **telematisch** an die Einnahmenagentur versenden.

\*Der Steuerzahler kann die vorab ausgefüllte, vereinfachte Steuererklärung auf Vordruck 730 folgendermaßen abrufen:

| EINSICHTNAHME                                                                                                         | VERFÜGBARE FUNKTIONEN                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| Direkt online über die Homepage der Agentur der Einnahmen (Fisconline)                                                | Dateieinsicht/Berichtigung/Ergänzungen |
| Mittels Vollmacht zur Einsichtnahme an ein Steuerbeistandszentrum (CAF) oder einem befähigten Freiberufler (Entratel) | Dateieinsicht/Berichtigung/Ergänzungen |
| Mittels Vollmacht zur Einsichtnahme an dem Arbeitgeber, sofern er den Beistand gewährt (Entratel)                     | Dateieinsicht/Berichtigung/Ergänzungen |